Bützower Landkurier

Bützow

Amtsblatt der Gemeinden

Baumgarten • Bernitt • Dreetz • Jürgenshagen • Klein Belitz • Penzin • Rühn
Steinhagen • Tarnow • Warnow • Zepelin • der Stadt Bützow und des Amtes Bützow-Land

Jahrgang 16 | Mittwoch, 1. April 2020 | Nummer 04

© Martin Dabbert

Aktuelles zu den Infektionsschutzmaßnahmen gegen das CORONA-VIRUS

Heute im Amtsblatt

Seite

CORONAVIRUS - Wichtige Informationen 2

1. **Einschränkungen im Rathaus Bützow**
   a. **Sprechzeiten**
   b. **Organigramm**
2. **Informationen zu CORONA-Schutzmaßnahmen**
3. **Übersicht Hotlines**

Amtliche Bekanntmachungen
der Gemeinden Baumgarten, Bernitt, Dreetz, Jürgenshagen, Klein Belitz, Penzin, Rühn, Steinhagen, Tarnow, Warnow, Zepelin, der Stadt Bützow und des Amtes Bützow-Land

Amt Bützow-Land
- Hauptsatzung des Amtes Bützow-Land vom 26.02.2020 7
- 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Bützow-Land vom 18.03.2020 9
- Termine Schrottcontainerbereitstellung im Amt Bützow-Land 2020 9

Stadt Bützow
- Bekanntmachung der Sitzungstermine der Ausschüsse der Stadtvertretung Bützow 10
- Wichtige Mitteilung an Grundstückseigentümer im Sanierungsgebiet „Altstadt“ in Bützow 10

Gemeinde Baumgarten
- Stellenausschreibung Arbeitskraft (m/w/d) für 450 €/Monat 11

Gemeinde Bernitt
- Hauptsatzung der Gemeinde Bernitt vom 28.02.2020 11

Gemeinde Jürgenshagen
- Hauptsatzung der Gemeinde Jürgenshagen vom 15.05.2014 13
- Haushaltssatzung der Gemeinde Jürgenshagen 2020/2021 14
- Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum geänderten Entwurf der 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Jürgenshagen über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils „Ortslage Jürgenshagen“ 15

Gemeinde Klein Belitz
- Hauptsatzung der Gemeinde Klein Belitz vom 28.02.2020 16
- Haushaltssatzung der Gemeinde Klein Belitz 2020/2021 17

Gemeinde Rühn
- Haushaltssatzung der Gemeinde Rühn 2020/2021 18
- Bekanntmachung der Benutzungsordnung für gemeindliche Einrichtungen der Gemeinde Rühn 19
- Bekanntmachung der Entgeltordnung zur Benutzungsordnung für gemeindliche Einrichtungen der Gemeinde Rühn 20

Gemeinde Steinhagen
- Hauptsatzung der Gemeinde Steinhagen vom 18.03.2020 21

Gemeinde Tarnow
- Haushaltssatzung der Gemeinde Tarnow 2020/2021 23
- Bekanntmachung der Gemeinde Tarnow über den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung der Innenbereichssatzung für den Ortsteil Zernin 24

Gemeinde Warnow
- Hauptsatzung der Gemeinde Warnow vom 18.03.2020 24
- Bekanntmachung der Gemeinde Warnow über den Aufstellungsbeschluss zur Neufassung der Satzung der Gemeinde Warnow über die Klarstellung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Lübzin mit gleichzeitiger Aufhebung der Abrundungssatzung von 1999 26
- Bekanntmachung der Zweiten Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Warnow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“

Weitere amtliche Mitteilungen:
- Öffentliche Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg über den 2. Beschluss zur Änderung des Flurneuordnungsgebietes im Flurneuordnungsverfahren „Bölkow-Matersen“ 27
- Bekanntmachung der Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin Gemeinde Zepelin Flur 2, Flurstücke 227-228 28
- Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr M-V über die Vorbereitung der Planung für das Vorhaben BAB A 20 Fehlstelle bei Kröpelin (KM 106,5) 29

Das Amt Bützow-Land gratuliert - Altersjubilare April 2020 30

Gedicht „Lebenskreis“ von Heinz Niebuhr 31

Nachrichten
- „Basketball macht Schule“ in Bützow 31
- Viele Highlights im Winter für die pädagogische Tagesgruppe der Volkssolidarität Kinder- und Jugendhilfe in Bützow 31

Hinweise zu Veranstaltungen in Bützow und im Amt Bützow-Land
- Aktuell keine Veranstaltungen!
- Hinweise aus dem „Krummen Haus“ 32
- Hinweise aus dem Projekt „Heimat - lost and found“ 32

Kirchliche Nachrichten
- Katholische Kirche St. Antonius Bützow 33
- Evangelisch-lutherische Kirchgemeinde Bützow 33
- Evangelisch-freikirchliche Gemeinde Bützow 33
- Kirchgemeinden Bernitt und Neukirchen 33
- Evangelisch-reformierte Kirche Mecklenburg-Bützow 33

Fürsorge/Seelsorge/Beratungen
- Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst 34
- Notfallnummern 34
- Beratungsangebote der Diakonie 34
- Hinweis zur Rentenberatung 34

Coronavirus
Wichtige Informationen

1. Einschränkungen im Rathaus Bützow

Sehr geehrte Bürgerinnen,
sehr geehrte Bürger,

aus Infektionsschutzmaßnahmen bitten wir um Ihr Verständnis, dass wir das Rathaus bis auf Weiteres verschlossen lassen, um den Publikumsverkehr entsprechend einzuschränken.

Die Kolleginnen und Kollegen sind weiterhin während der gewohnten Sprechzeiten telefonisch erreichbar und nach telefonischer Vorabsprache auch persönlich für Sie da.

Wenden Sie sich gerne für Anfragen, Terminvereinbarungen, Abgabe von Angeboten, Anforderungen von Unterlagen, Einsichtnahme in auszulegende Unterlagen, an die entsprechenden Mitarbeiter*innen oder direkt an die Kolleginnen des Bürger- und Tourismusbüro:

Zentrale:	038461 50-200	info@buetzow.de
Bürger- und Tourismusbüro:	038461 50-120	buergerbuero@buetzow.de
oder alternativ		
Katja Voß:	038461 50-113	katja.voss@buetzow.de

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Sprechzeiten Stadt- und Amtsverwaltung

	Bürger- und Tourismusbüro	Fachämter
Montag	09:00 - 15:00 Uhr	09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 17:00 Uhr	09:00 - 12:00 Uhr, 13:00 - 17:00 Uhr
Mittwoch	09:00 - 15:00 Uhr	09:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 17:00 Uhr	09:00 - 12:00 Uhr, 13:00 - 17:00 Uhr
Freitag	09:00 - 13:00 Uhr	09:00 - 12:00 Uhr

Die Samstagssprechzeiten werden bis auf Weiteres nicht angeboten.

Amt Bützow-Land - Organigramm

B Ü R G E R M E I S T E R

Christian Grüschow, Tel. 038461 50111

I - Büro des Bürgermeisters

- I 10 - Referent/in Projekte und Öffentlichkeitsarbeit
  Katja Voß (-113)
- I 10 - Kultur-, Sport- und Veranstaltungsmanagement, Städtepartnerschaften
  Stefanie Höter (-114)
- I-10 - Sekretariat Bürgermeister
  Anett Eichholz (-112)
- I 10 - Krummes Haus, Schlossplatz 2, 18246 Bützow
  Sabine Prescher (Tel.: 038461 66915)
- I 10 - Jugendclub "Domizil", Gartenstr. 27A, 18246 Bützow
  Anke Dose (Tel.: 038461 911360)
- I-10 - Freizeittreff Bützow, Schlossplatz 3, 182467 Bützow
  Gisa Gierer (Tel.: 038461 2040)

II - Finanzen und Bildung

Fachbereichsleiterin (FBL)
Antje Laabs (-151)

II 20 - Finanzmanagement

Sachgebietsleiterin (SGL) / **stellv. FBL**
Rowena Kiel (-152)

- **Haushalt, Jahresabschlüsse, Konzessionen**
  Rowena Kiel (-152)
- II 20 - **SB Haushalt**
  Dennis Kiesser (-153)
  Sara Lüdecke (-178)
- II 20- **SB Steuern und Abgaben**
  Tobias Franz (-157)
  Bärbel Zöllick (-156)
- II 20 - **SB Buchführung**
  Kathrin Apel (-154)
  Roman Latzke (-162)
- II 20 - **Kassenleiter/in**
  Gitta Maibaum (-159)
- II 20 - **Kasse**
  Heike Wulff (-161)
  Kerstin Engelberg (-160)
- II 20 - **Vollstreckung**
  Heike Berger (-164)

II 21 - Bildung

ohne Sachgebietsleiter

- II 21 - SB **Schulen & Kindertagesstätten**
  Anke Stammann (-153)
- II 21 - SB **Kindertagesstätten**
  Malin Brüggemann (-135)

III - Bürgerdienstleistungen & Zentraler Service

Fachbereichsleiter (FBL)
Frank Endjer (-122)

III 30 - Bürgerservice & Ordnungsangelegenheiten

SGL
Angela Molzan (-179)

- **Lastenzuschüsse, Wohngeld, Gaststättenrecht**
  Angela Molzan (-179)
- III 30 - **Lastenzuschüsse und Wohngeld**
  Martina Kozianka (-184)
- III 30 - SB **Standesamt und Gewerbe**
  Cathleen Delph (-185)
- III 30 - **Bürger- und Tourismusbüro**
  Dörte Stahlfast
  Nicole Ockert
  Julia Patelschick
  Anke Behn
  (-120, -180, -181, -182)
- III 30 - **SB Allgemeines Ordnungsrecht / Straßenverkehrsangelegenheiten / Brandschutz**
  NN
- III 30 - **Allgemeines Ordnungsrecht / Straßenverkehrsangelegenheiten / Brandschutz**
  Petra Eltner (-174)
- III 30 - **OWI ruhender Verkehr**
  Maik Sonntag (-172)

III 31 - Zentraler Service

SGL / **stellv. FBL**
Anja Humay (-121)

- **Dienstbetrieb, Personalangel., Wahlen**
  Anja Humay (-121)
- III 31 - SB **Personal**
  Sarah Schmidt (-124)
  Sabine Trost (123)
- III 31 - SB **Gremien / Sitzungsdienst**
  Christiane Blohm (-129)
  Kerstin Bandow (-131)
- III 31 **Poststelle/Telefonzentrale Fundbüro**
  Sabine Bollbuck

IV - Bauen & Stadtentwicklung

Fachbereichsleiterin (FBL)
Doris Zich (-221)

IV 40 - Bauen, Planen & Umwelt

SGL /**stellv. FBL**
Hans-Joachim Mahlert (-231)

- **Hoch- und Tiefbau**
  Hans-Joachim Mahlert (-231)
- IV 40 - SB **Bauleitplanung**
  Ute Brott (-226)
  Claudia Temps (-223)
- IV 40 - SB **Fördermittelverfahren, Vergabestelle,**
  Maika Kröger (-130)
- IV 40 - SB **Stadtsanierung**
  Olaf Pfotenhauer (-127)
- IV 40 - SB **Baumkontrollen, Gewässerbaumaßnahmen**
  Sabine Rybin (-224)
- IV 40 - SB **Bauhof, Infrastruktur**
  Kevin Möller (-225)

Bauhof
Leiter
Rainer Jaretzky (Tel. 65185)

IV 41 - Grundstücks- und Gebäudemanagement

SGL
Birgit Wilde (-133)

- **IT-Service, Geoinformationssystem**
  Birgit Wilde (-133)
- IV 41 - **IT-Service**
  Martin Eichler (-140)
- IV 41 - SB **Gebäudemanagement**
  Wiebke Löwenstein-Kröger (-222)
  Marita Rebal (-233)
  Kathleen Templin (-132)
- IV 41 - SB **Grundstücks-angelegenheiten**
  Ulrike Grabowski (-229)
  Rita Hirte (-230)

Glossar:
FBL: Fachbereichsleiter/in
SGL: Sachgebietsleiter/in
SG: Sachgebiet

Postanschrift: Amt Bützow-Land & Stadt Bützow, Postfach 1251, 18242 Bützow
Hausanschrift: Amt Bützow-Land & Stadt Bützow, Am Markt 1, 18246 Bützow
☎: Auskunft 038461 500 * 🖷: 038461 50100
☎: Mitarbeiter: 038461 50 + Durchwahl aus der Übersicht
@: verwaltung@buetzow.de * www.buetzow.de

@-Mitarbeiter: vorname.name@buetzow.de

Gleichstellungsbeauftragte: Frau Gudrun Radziwolek
Schiedsstelle: Frau Franziska Wagner
Personalratsvorsitzende: Frau Angela Molzan

Öffnungszeiten *
Alle Fachbereiche
Mo. bis Fr.: 09:00 - 12:00 Uhr
Di. und Do.: 13:00 - 17:00 Uhr (Vereinbarung)

Zusätzliche Öffnungszeiten *
Bürger- und Tourismusbüro:
Mo. und Mi.: 09:00 - 15:00 Uhr
Di. und Do.: 09:00 - 17:00 Uhr
Fr.: 09:00 - 13:00 Uhr
Sa.: jeden ersten und dritten eines Monats von 09:00 bis 12:00 Uhr
buergerbuero@buetzow.de

Stadt Bützow · PF 1251 · 18242 Bützow

Stadt Bützow
Der Bürgermeister

An alle Einzelhändler und Unternehmer,
Gastgeber und Betreiber von Lokalen,
an alle Bürgerinnen und Bürger Bützows
und in unseren Amtsgemeinden

Ihr Zeichen:
Ihr Schreiben vom:
Auskünfte erteilt: Christian Grüschow

Telefon: 038461 / 50 – 111
Fax: 038461 / 50 – 101
E-Mail: christian.grueschow@buetzow.de

Datum: 24.03.2020

Weitere drastische Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus
- was bedeuten diese für Bützow und unsere Gemeinden, für den Handel und für das tägliche Leben?

Die Landesregierung hat am Sonntag, den 22.03. weitere drastische, aber im Hinblick auf die Eindämmung von Infektionen **notwendige Maßnahmen** beschlossen. Die gravierendsten sind:

- Schließung von Schulen und Kitas und öffentlichen Gebäuden
- Verbot von Veranstaltungen und Zusammenkünften sowie Reisebeschränkungen
- Verbot von touristischen Übernachtungen und Schließung von Gaststätten
- Schließung von Verkaufsstellen im Einzelhandel
- Schließung von Dienstleistungsbetrieben, die körperliche Nähe bedingen
- Kontaktverbot im öffentlichen Raum

Wir alle erleben **drastische Be- und Einschränkungen** in unserem Leben. Vor allem mit dem Beschluss weiterer Maßnahmen sind in noch größerem Umfang unsere **Einzelhändler, Unternehmer, Gastgeber und Betreiber** von Lokalen konfrontiert. Viele Verkaufsstellen, bestimmte Dienstleistungsbetriebe und Gaststätten sind geschlossen. Eine Übersicht der betroffenen Branchen und Betriebe finden Sie hier im Bützower Landkurier sowie auf unserer Homepage. Erlaubt bleiben, für die von Schließung betroffenen Verkaufsstellen und Gastronomiebetriebe, der Verkauf mittels Lieferdiensten und oder Abholung.
Lassen Sie uns gerne gemeinsam **Unterstützungsmöglichkeiten** für Ihr Geschäft persönlich besprechen:

- Stundung der Gewerbesteuerzahlungen bis 31.12.2020
- Unterstützung und Prüfung bei Förderungen des Wirtschaftsministeriums
- Unterstützung beim Aufbau eines digitalen „Marktplatzes"

Liebe Bürgerinnen und Bürger, die aktuelle Situation verlangt uns allen sehr viel ab. Ich bitte Sie dennoch um **Solidarität,** um **Zusammenhalt und Unterstützung** derjenigen, die unser tägliches Leben aufrechterhalten und derjenigen, die auf Hilfe angewiesen sind.

Rufen Sie mich oder meine Kollegin Katja Voß (50113) gerne für Fragen und Absprachen an, wir stehen Ihnen zur Verfügung!

Herzliche Grüße
Ihr Christian Grüschow
Bürgermeister

2. Informationen zu CORONA-Schutzmaßnahmen

KONTAKTVERBOT -

- - - Reduzieren Sie die Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstandes auf eine absolut notwendige Personenanzahl.

+ + + In der Öffentlichkeit ist, wo immer möglich, zu anderen Personen ein Mindestabstand von 2 Metern einzuhalten.

+ + + Der Weg zu Arbeit, zur Notbetreuung, Einkäufe, Arztbesuche, Teilnahme an Sitzungen, erforderlichen Termine und Prüfungen, sowie Hilfe für andere und Sport an der frischen Luft oder andere notwendige Tätigkeiten bleiben weiter möglich.

EINSCHRÄNKUNGEN IM EINZELHANDEL -

- - - Sämtliche Verkaufsstellen des Einzelhandels, auch Bau- und Gartenbaumärkte sind geschlossen.

+ + + Ein Verkauf mittels Lieferdiensten oder Abholung bleibt gestattet.

+ + + Geöffnet haben weiterhin: Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Zeitungsverkauf, Tierbedarfsmärkte und Blumenläden.

+ + + Der Großhandel ist von der Schließung nicht betroffen.

EINSCHRÄNKUNGEN BEI DIENSTLEISTUNGEN -

- - - Betriebe im Bereich der Körperpflege wie Friseure, Kosmetikstudios, Massagepraxen, Fußpflege, Logopäden, Nagelstudios, Sonnenstudios, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe sind geschlossen.

+ + + Erlaubt sind medizinisch notwendige Behandlungen.

+ + + Andere Dienstleistungs-, Handwerksbetriebe, sowie Handwerksbetriebe mit angeschlossenem Verkauf bleiben geöffnet.

+ + + Das Sonntagsverkaufsverbot ist aufgehoben.

EINSCHRÄNKUNGEN IN DER GASTRONOMIE -

- - - Gaststätten sind für den Publikumsverkehr geschlossen.

+ + + Erlaubt sind Speisen und Getränke im Rahmen eines Außerhausverkaufs für den täglichen Bedarf nach telefonischer oder elektronischer Bestellung zu erbringen.

+ + + Das gilt ebenfalls für gastronomische Lieferdienste.

VERBOT VON ZUSAMMENKÜNFTEN -

- - - Zusammenkünfte in öffentlichen Einrichtungen, die Wahrnehmung von Angeboten der Volkshochschulen, Musikschule, sowie Treffen jedweder Glaubensgemeinschaften sind untersagt.

+ + + Unaufschiebbare Zusammenkünfte, wie Trauungen und Beisetzungen, sind im engsten Familienkreis unter Beachtung der Hygienevorschriften des Robert-Koch-Instituts und Einhaltung eines Mindestabstands von 2 Metern zulässig.

- - - EBENFALLS GESCHLOSSEN SIND:

· Spielplätze in der Stadt und im Amtsbereich
· Orts- und Gemeindezentren
· Sporthallen und Sportstätten
· Krummes Haus
· Freizeittreff
· Jugendclub Domizil
· Reformierte Kirche

- - - Zudem ist die Beherbergung von Touristen untersagt, ebenso gelten Einschränkungen bei Reisen aus privatem Anlass. Touristische Reisen nach Mecklenburg-Vorpommern sowie Reisen in Bussen, Wohnmobilen und Campinganhängern sind ebenfalls nicht gestattet.

Übersicht von Branchen, die aufgrund der SARS-CoV-2-BekämpfV geöffnet oder geschlossen sind

- Branchenübersicht -

Branche/Betriebsart	Bewertung/ Öffnung erlaubt?	Begründung/Anmerkung
Ausflugs-Schifffahrt	Nein	Gem. § 1 Abs. 7; da touristischer Zweck/ Freizeit überwiegt
Autohaus mit Werkstatt	Ja	Gem. § 1 Abs. 4; Handwerksbetrieb mit angeschlossenem Verkauf
Bäckereien	Ja	Gem. § 1 Abs. 4; Handwerksbetriebe mit angeschlossenem Verkauf/ Einzelhandelsbetrieb für Lebensmittel
Baumärkte	Nein, beachte:	Gem. § 1 Abs. 2; Verkauf an gewerbliche Kunden möglich, Abhol- und Lieferservice für gewerbliche und private Kunden
Baustoffhandel	Nein, beachte:	Siehe Baumärkte
Bestatter	Ja	Gem. § 1 Abs. 4
Blumenladen	Ja	Gem. § 1 Abs. 1
Brennstoffhandel (Öl, Pellets usw.)	Ja	Gem. § 1 Abs. 1; Lieferdienst
Buchhändler	Nein	Gem. § 1 Abs. 1
Callcenter	Ja	Gem. § 1 Abs. 4; Dienstleistung
Dönerläden, Wurstgrills, Imbisse und ähnliche Abgabestellen	Nein, beachte:	Gem. § 2; Außerhausverkauf und Lieferservice erlaubt
Drogerie/Drogeriediscounter	Ja	Gem. § 1 Abs. 1
Ergotherapeuten	Nein, beachte:	Gem. § 1 Abs. 4; Medizinisch notwendige Behandlungen sind zugelassen
Eisläden	Nein, beachte:	Gem. § 2; Außerhausverkauf und Lieferservice erlaubt
E-Zigarettenshop	Nein	Gem. § 1 Abs. 1
Fahrbetrieb/Fährbetrieb (z. B. innerstädtisch)	Ja	Soweit Teil des ÖPNV und nicht ausschließlich touristisch
Fahrradläden mit Werkstatt	Ja	Gem. § 1 Abs. 4
Fahrschule	Nein	
Fleischereien	Ja	Gem. § 1 Abs. 4; Handwerksbetriebe mit angeschlossenem Verkauf/ Einzelhandelsbetrieb für Lebensmittel
Friseur	Nein	Gem. § 1 Abs. 4
Fußpflege	Nein, beachte:	Gem. § 1 Abs. 4; Medizinisch notwendige Behandlungen sind zugelassen
Gartenbaumärkte	Nein, beachte:	Gem. § 1 Abs. 2; vgl. Baumärkte
Geschäfte mit spezialisierten Baumarktsortimenten wie Farben- oder Bodenfachgeschäfte	Nein, beachte:	Gem. § 1 Abs. 2; vgl. Baumärkte

Großhandel inklusive Lebensmittelgroßhandel	Ja	Gem. § 1 Abs. 3
Hörgeräteakustiker/Optiker	Ja	Gem. § 1 Abs. 4
Hundeschule/Hundetrainer	Nein	Gem. § 1 Abs. 4; Medizinisch notwendige Behandlungen sind zugelassen
Jägerbedarf	Ja	Gem. § 1 Abs. 1; Verbrauchsmaterial (z. B. Tierseuchenbekämpfung, Munition), keine Gewehre
Kosmetiksalons	Nein, beachte:	Gem. § 1 Abs. 4; Medizinisch notwendige Behandlungen sind zugelassen
Landmaschinenreparatur, Landmaschinenersatzteile	Ja	Gem. § 1 Abs. 4; analog Autowerkstätten
Lebensmittelspezialgeschäfte wie Weinhandel, Spirituosenläden oder Feinkostgeschäfte	Ja	Gem. § 1 Abs. 1; Lebensmittel im weiteren Sinne
Lieferung und Montage von Waren, z. B. Küchen	Ja	Gem. § 1 Abs. 1; Lieferdienst Gem. § 1 Abs. 4; (Handwerks-) Dienstleistung
Logopäden	Nein, beachte:	Gem. § 1 Abs. 4; Medizinisch notwendige Behandlungen sind zugelassen
Lotto	Nein	Gem. §§ 1 Abs. 1 S. 1, 1 Abs. 7
Massagesalon	Nein, beachte:	Gem. § 1 Abs. 4; Medizinisch notwendige Behandlungen sind zugelassen
Nagelstudios	Nein, beachte:	Gem. § 1 Abs. 4; Medizinisch notwendige Behandlungen sind zugelassen
Physiotherapeuten	Nein, beachte:	Gem. § 1 Abs. 4; Medizinisch notwendige Behandlungen sind zugelassen
Raumausstatter als Handwerk	Ja	Gem. § 1 Abs. 4; Handwerk/Dienstleistung
Reisebüros	Ja	Gem. § 1 Abs. 4; Dienstleistung
Schornsteinfeger	Ja	Gem. § 1 Abs. 4; Handwerk
Sonnenstudios/Solarien	Nein, beachte:	Gem. § 1 Abs. 4; Medizinisch notwendige Behandlungen sind zugelassen
Süßwarengeschäft, Schokoladenverkauf	Ja	Gem. § 1 Abs. 1; Lebensmittel
Tabakwaren	Ja	Gem. § 1 Abs. 1
Tattoostudios	Nein	Gem. § 1 Abs. 4
Teichwirtschaft (Angeln für jedermann)	Nein	Gem. § 1 Abs. 7
Versicherungsmakler	Ja	Gem. § 1 Abs. 4; Dienstleistung
Waschsalons	Ja	Gem. § 1 Abs. 4; Dienstleistung

Hinweise/Annex:
Diese Liste wird fortlaufend aktualisiert und beantwortet lediglich die Frage, welche Geschäfte weiterhin öffnen dürfen/(für den Publikumsverkehr) geschossen sind. Es werden keine Festlegungen darüber getroffen, welche Berufe und Berufszweige systemrelevant sind oder zur kritischen Infrastruktur gehören.

Bei sog. „Mischbetrieben" ist wie folgt zu verfahren:

1. **Verkaufsstelle Einzelhandel/Dienstleistung**
   (Beispiele: Haushaltswarenhandel mit Annahmestelle für Reinigung von Bekleidung, Elektrowarenhandel mit Paketdienst)
   Verkaufsstelle verboten, Dienstleistung erlaubt.
2. **Handwerksbetriebe mit angeschlossenem Verkauf**
   (Beispiele: Autohandel mit Werkstatt, Fahrradhandel mit Werkstatt)
   Handwerksbetrieb und Verkauf zugelassen, wenn es sich um ein Handwerk im Sinne von Anlage A oder B der Handwerksordnung (Ausnahme Friseure) handelt und Handwerk und Verkauf in einem sachlichen Zusammenhang stehen.
3. **Verkaufsstellen des Einzelhandels oder sonstige Verkaufsstellen im Sinne von § 1 Abs. 1 SARS-CoV-2-BekämpfV mit Warenangeboten aus privilegiertem Bereich**
   (Beispiele: Lebensmittel, Getränke, Drogeriewaren) **und nicht privilegiertem Bereich** (Beispiele: Haushaltswaren, Bekleidung, Bücher)
   In einer überschlägigen Betrachtung ist der Schwerpunkt des Handelsgeschäfts zu ermitteln und zu entscheiden, ob es insgesamt dem privilegierten oder dem nicht privilegierten Bereich zuzuordnen ist.

3. Übersicht Hotlines

Bürgertelefon Landkreis Rostock:
03843 75569999 vorrangig für Einwohner*innen des Landkreises

Montag - Freitag:	08:00 - 22:00 Uhr
Samstag und Sonntag:	08:00 - 16:00 Uhr

Bürgertelefon Land:	0385 5886066
Montag - Freitag:	08:00 – 17:00 Uhr

Bürgertelefon LAGUS:	0385 5885888
Montag bis Donnerstag:	09:00 - 12:00 Uhr sowie 13:00 - 17:00 Uhr
Freitag:	09:00 - 12:00 Uhr

Bürgertelefon Bund:	030 346465100

Unternehmenshotline Wirtschaftsministerium: 0385 5885588

Montag bis Freitag:	08:00 - 20:00 Uhr

Bürgertelefon Sozialministerium:	0385 5881999

Hotline für Fragen der Landwirtschaft: 0385 5886599

Montag - Freitag:	08:00 – 17:00 Uhr

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachungen des Amtes Bützow-Land

Hauptsatzung des Amtes Bützow-Land vom 26.02.2020

Aufgrund des § 129 i. V. m. § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 05.12.2019 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung des Amtes Bützow-Land erlassen:

§ 1
Dienstsiegel

(1) Das Amt Bützow-Land führt das kleine Landessiegel des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit der Umschrift „AMT BÜTZOW-LAND".
(2) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Amtsvorsteher vorbehalten. Der Amtsvorsteher kann weitere leitende Bedienstete der Verwaltung der geschäftsführenden Gemeinde des Amtes Bützow-Land, der Stadt Bützow, mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen.

§ 2
Amtsausschuss

(1) Der Amtsausschuss besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden und den weiteren Mitgliedern nach § 132 Abs. 2 KV M-V.
(2) Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertretung im Amt vertreten.
(3) Die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses werden im Fall ihrer Verhinderung vertreten, soweit die Hauptsatzung der jeweiligen amtsangehörigen Gemeinde dies vorsieht. In diesem Fall wählen die Gemeindevertretungen jeweils eine Stellvertretung für jedes weitere Mitglied.
(4) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. Einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
2. Grundstücksgeschäfte,
3. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
4. Rechnungsprüfungsangelegenheiten mit Ausnahme des Abschlussberichts

Der Amtsausschuss hat auch vorstehend bezeichnete Angelegenheiten in öffentlicher Sitzung zu behandeln, soweit im Einzelfall keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner vorliegen, die einen Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Liegen die Voraussetzungen für eine nichtöffentliche Beratung nicht vor, beschließt der Amtsausschuss die Wiederherstellung der Öffentlichkeit
(5) Anfragen von Mitgliedern des Amtsausschusses sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung beim Amtsvorsteher eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Sitzung des Amtsausschusses sollen, soweit sie nicht in der Sitzung beantwortet werden, spätestens innerhalb von 14 Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 3
Ausschüsse

(1) Der Amtsausschuss bildet gem. § 136 KV M-V die folgenden Ausschüsse:

Name	Aufgabengebiete
Haupt- und Finanzausschuss	- Vorbereitung von Beschlüssen des Amtsausschusses - Kontrolle der Verwaltung - Personalangelegenheiten - Haushalts- und Finanzangelegenheiten
Ausschuss für Schulen und Kindertagesstätten	- Betreuung der Schul- und Bildungseinrichtungen

(2) Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus fünf Mitgliedern des Amtsausschusses; der Ausschuss für Schulen und Kindertagesstätten besteht aus vier Mitgliedern des Amtsausschusses und drei sachkundigen Einwohnern. Der Amtsausschuss wählt für den Fall der Verhinderung für jedes der Ausschussmitglieder nach Abs. 1 einen Stellvertreter.
(3) Gemäß § 136 Abs. 3 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern des Amtsausschusses und fünf sachkundigen Einwohnerinnen/Einwohnern. Im Fall ihrer Verhinderung werden Ausschussmitglieder nicht vertreten.
(4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

§ 4
Amtsvorsteher/Amtsvorsteherin

(1) Außer den ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher die Entscheidungen, die nicht nach § 134 Abs. 2 Satz 1 bis 3 KV M-V i. V. m. § 22 KV M-V als wichtige Angelegenheiten dem Amtsausschuss vorbehalten sind.
(2) Die Amtsvorsteherin/Der Amtsvorsteher trifft Entscheidungen nach § 134 Abs. 2 Satz 3 KV M-V i. V. m. § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. im Rahmen der dortigen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 100.000 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 5.000 € der Leistungsrate, jedoch nicht mehr als 50.000 €/Jahr, soweit die maßnahmenbezogenen Mittel haushaltsmäßig zur Verfügung stehen,
2. im Rahmen der dortigen Nr. 2 bei überplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 25 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 5.000 €, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 25.000 € je Ausgabenfall.
3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 2.500 €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 10.000 €, sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplans unterhalb der Wertgrenze von 50.000€.
4. bei Arbeitsverträgen, die Personalentscheidungen wie Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung bis zur Entgeltgruppe 9a TVöD (VKA) oder vergleichbar zum Gegenstand haben.

(3) Der Amtsausschuss ist über die Entscheidungen nach Abs. 2 fortlaufend zu unterrichten.
(4) Erklärungen des Amtes i. S. d. § 143 Abs. 2 Satz 3 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 2.500 € bzw. 1.000 € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können von der Amtsvorsteherin/vom Amtsvorsteher allein bzw. durch einen von ihr/ihm beauftragte/n Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 5.000 €.

§ 5
Rechte der Einwohner

(1) Die Amtsvorsteherin/Der Amtsvorsteher kann aufgrund von wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner des Amtes einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf einzelne amtsangehörige Gemeinden durchgeführt werden; in diesem Fall sind Zeit und Ort der Einwohnerversammlung mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinde abzustimmen.
(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten des Amtes und in Angelegenheiten, die dem Amt nach § 127 Abs. 4 KV M-V übertragen worden sind, sollen dem Amtsausschuss in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
(3) Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr beendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Amtsausschusssitzung an den Amtsausschuss, an einzelne Mitglieder des Amtsausschusses und an die Amtsvorsteherin/den Amtsvorsteher Fragen zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten, soweit diese Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft betreffen. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung des Amtsausschusses beziehen. Für die Fragestunde ist eine

Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen. Fragen an den Amtsausschuss beantwortet die Amtsvorsteherin/der Amtsvorsteher oder die/der jeweilige Ausschussvorsitzende. Fragen, die den übertragenen Wirkungskreis betreffen, beantwortet die Amtsvorsteherin/der Amtsvorsteher.
(4) Die Rechte nach Abs. 3 gelten auch für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die im Amtsbereich Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben.
(5) Die Amtsvorsteherin/Der Amtsvorsteher ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Amtsausschusssitzung über wichtige Angelegenheiten des Amtes zu berichten.

§ 6
Sponsoring

(1) Die Amtsvorsteherin/Der Amtsvorsteher entscheidet über die Annahme von Spenden, Schenkungen und Sponsoren-Leistungen an das Amt bis zu einer Höhe von 100,00 €.
(2) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über die Annahme von Spenden, Schenkungen und Sponsoren-Leistungen an das Amt bis zu einer Höhe von 1.000 €.

§ 7
Verwaltung

Das Amt verzichtet auf eine eigene Verwaltung und nimmt gemäß § 126 Abs. 1 S. 1 der KV M-V die Verwaltung der Stadt Bützow in Anspruch. Das Nähere ist durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.

§ 8
Entschädigungen

(1) Die Amtsvorsteherin/Der Amtsvorsteher erhält gemäß § 9 Abs. 1 und 2 der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 900 € monatlich; ein zusätzliches Sitzungsgeld nach Abs. 3 wird nicht gewährt. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung sechs Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über drei Monate hinausgehen.
(2) Den ehrenamtlichen stellvertretenden Personen der Amtsvorsteherin/des Amtsvorstehers wird gemäß § 9 Abs. 2 der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 125 € für die erste Stellvertretung und 75 € für die zweite Stellvertretung gezahlt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1; damit entfallen die Aufwandsentschädigungen und das Sitzungsgeld für die Stellvertretung. Amtiert eine stellvertretende Person, weil die gewählte Amtsvorsteherin/der gewählte Amtsvorsteher ausgeschieden ist, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zu.
(3) Die Mitglieder des Amtsausschusses, bei deren Verhinderung deren Stellvertretung und die Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse gemäß § 14 Abs. 1 und 2 der Entschädigungsverordnung eine pauschalierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 €. Diese sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung erhöht sich für die Vorsitzenden der Ausschüsse und bei deren Verhinderung für deren Stellvertretung auf 60 € für jede von diesen geleitete Sitzung.

§ 9
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen sowie andere gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen des Amtes Bützow-Land, soweit es sich nicht um solche nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über den Button „Ortsrecht“ auf der Homepage des Amtes Bützow-Land unter www.buetzow.de öffentlich bekanntgemacht. Unter Stadt Bützow, Am Markt 1, 18246 Bützow, kann sich jedermann Satzungen des Amtes kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen des Amtes liegen am Verwaltungssitz unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden bereitgehalten.
(2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
(3) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Bützow- Land, dem Bützower Landkurier.
(4) Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich, jeweils zum ersten Mittwoch eines jeden Monats. Das amtliche Bekanntmachungsblatt kann als Einzelexemplar bei der Verwaltung der geschäftsführenden Gemeinde des Amtes Bützow-Land, der Stadt Bützow, im Rathaus, Markt 1, 18246 Bützow, kostenlos bezogen werden. Der Einzelbezug ist in der Poststelle des Rathauses während der Dienststunden möglich. Der Bezug im Abonnement kann nach formloser Beantragung beim Fachbereich des Bürgermeisters der geschäftsführenden Gemeinde des Amtes Bützow-Land, der Stadt Bützow, gegen Erstattung der Versandkosten vereinbart werden. Im Übrigen wird das amtliche Bekanntmachungsblatt in alle Haushalte des Amtsbereiches verteilt. Die öffentliche Bekanntmachung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages des amtlichen Bekanntmachungsblattes.
(5) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken. Die Bekanntmachung von Karten, Plänen oder Zeichnungen, die Bestandteil einer Satzung sind, ist mit der Bekanntmachung des Wortlautes der Satzung bewirkt.
(6) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Die amtlichen Bekanntmachungstafeln der Gemeinden befinden sich an folgenden Standorten:

Stadt Bützow	Bützow, Am Markt 1, im Foyer des Rathauses
Gemeinde Baumgarten	Baumgarten, Poststraße 48 A
Gemeinde Bernitt	Bernitt, Schulstraße 3
Gemeinde Dreetz	Zibühl, Bushaltestelle
Gemeinde Jürgenshagen	Jürgenshagen, zwischen den Häusern Neukirchener Weg 28/29
Gemeinde Klein Belitz	Klein Belitz, Hauptstraße 37
Gemeinde Penzin	Penzin, Dorfstraße 23
Gemeinde Rühn	Rühn, Bützower Straße 17
Gemeinde Steinhagen	Steinhagen, Hof 2
Gemeinde Tarnow	Tarnow, Hauptstraße 39 C
Gemeinde Warnow	Warnow, gegenüber Dorfstraße 32
Gemeinde Zepelin	Zepelin, Hauptstraße 42 am Gemeindebüro

(7) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form der Absätze 1 - 4 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. Der Tag des Anschlages und der Tag der Abnahme werden nicht mitgerechnet, aber auf dem ausgehängten Schriftstück vermerkt. Nach Entfallen des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 unverzüglich nachgeholt.
(8) Einladungen zu den Sitzungen des Amtsausschusses und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln nach Abs. 5 öffentlich bekannt gemacht.

§ 10
Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 20.06.2012 außer Kraft.

Bützow, den 26.02.2020

Bekanntmachungsvermerk:
Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Bützow-Land vom 18.03.2020

Präambel

Aufgrund des § 129 i. V. m. § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 27.02.2020 nachfolgende Satzung erlassen:

Artikel 1

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

§ 3

Ausschüsse

(1) Der Amtsausschuss bildet gem. § 136 KV M-V die folgenden Ausschüsse:

Name	Aufgabengebiete
Haupt- und Finanzausschuss	- Vorbereitung der Beschlüsse des Amtsausschusses - Kontrolle der Verwaltung - Personalangelegenheiten - Haushalts- und Finanzangelegenheiten
Ausschuss für Schulen und Kindertagesstätten	- Angelegenheiten der Schul- und Kinderbetreuungseinrichtungen
Ausschuss zur Personalkostenumlage	- Ermittlung der Personalkostenverteilung zwischen den dem Amt Bützow-Land angehörenden Gemeinden

(2) Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus fünf Mitgliedern des Amtsausschusses; der Ausschuss für Schulen und Kindertagesstätten besteht aus vier Mitgliedern des Amtsausschusses und drei sachkundigen Einwohnern.
(3) Der Ausschuss zur Personalkostenumlage besteht aus vier Mitgliedern des Amtsausschusses, der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister der Stadt Bützow und der Amtsvorsteherin/dem Amtsvorsteher. Die vier Mitglieder des Amtsausschusses werden durch den Amtsausschuss bestimmt; dabei sind jeweils zwei Mitglieder aus dem städtischen und aus dem übrigen Amtsbereich zu benennen.
(4) Der Amtsausschuss wählt für den Fall der Verhinderung für jedes der Ausschussmitglieder nach Abs. 1 einen Stellvertreter.
(5) Gemäß § 136 Abs. 3 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern des Amtsausschusses und fünf sachkundigen Einwohnern. Im Fall ihrer Verhinderung werden Ausschussmitglieder nicht vertreten.
(6) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bützow, den 18.03.2020

Bekanntmachungsvermerk:
Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Schrottcontainerbereitstellung im Amt Bützow-Land 2020

Ort	Zeitraum	Stellplatz
Jürgenshagen	**04.05.2020 - 06.05.2020**	Freifläche in Richtung Sportplatz
Klein Belitz		Speicherplatz
Groß Gischow		An der Waage
Gnemern		Hinter Bushaltestelle
Kurzen Trechow	**07.05.2020 - 10.05.2020**	An der Feuerwehr
Penzin		Iglustellplatz
Langen Trechow		An der Ecke Dorfstraße - Ziegeleiweg
Wokrent		An der Buswendeschleife
Klein Sein	**11.05.2020 - 13.05.2020**	Am ehemaligen Konsum
Schlemmin		Am Gemeindezentrum
Göllin		Rechte Seite bei der Feuerwehr
Steinhagen		An der Dorfstraße
Baumgarten	**14.05.2020 - 17.05.2020**	Parkplatz bei der Bushaltestelle
Klein Raden		An der Buswendeschleife
Rühn		Freifläche gegenüber dem Feuerwehrgerätehaus
Warnow		Iglustellplatz (nicht der im Wohngebiet)
Bützow	**25.05.2020 - 27.05.2020**	An der Bleiche, Richtung Sportplatz
Bützow		Rostocker Tor, stadtauswärts rechts
Bützow		Bahnhofstraße, Iglustellplatz vor dem Wehr
Tarnow		Iglustellplatz
Bützow	**28.05.2020 - 01.06.2020**	Freifläche am Gummiweg, links hinter dem Garagenkomplex
Bützow		Richtung Karl-Marx-Straße, gegenüber Einfahrt Sandkrug
Bützow		Kühlungsborner Straße, gegenüber Steinmetz
Bützow		auf dem Schloßparkplatz
Bützow	**02.06.2020 - 03.06.2020**	Andreassteig neben den Garagen gegenüber Haus-Nr. 2
Zepelin		Am Feuerlöschteich
Wolken		Am Teich beim Gutshaus
Oettelin		Am Iglustellplatz
Bützow	**04.06.2020 - 07.06.2020**	Ziegelhofweg, im Rondell
Bützow		Pustohler Chaussee am Iglustellplatz
Bützow		Pustohler Chaussee/Letzte Eigenheimsiedlung Wendeschleife
Bützow		Leninplatz, Freifläche neben Parkplatz ehem. Forsthofpassage

IMPRESSUM:

Bützower Landkurier – Mitteilungsblatt mit amtlichen Bekanntmachungen

Herausgeber, Druck und Verlag: **LINUS WITTICH Medien KG**
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, Telefon 039931/57 90, Fax 039931/5 79-30
E-Mail: info@wittich-sietow.de, **www.wittich.de**

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Der Bürgermeister
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)
unter Anschrift des Verlages. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Jan Gohlke unter Anschrift des Verlages.

Anzeigen: anzeigen@wittich-sietow.de

Auflage: 8.800 Exemplare; Erscheinung: monatlich am 1. Mittwoch im Monat

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus in 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

WITTICH MEDIEN LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Bekanntmachungen der Stadt Bützow

Amtliche Bekanntmachung Sitzungstermine der Ausschüsse der Stadtvertretung Bützow

Öffentliche Bekanntmachung

Am Montag, dem 27.04.2020, findet eine Sitzung mit öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium:	**Hauptausschuss**
Betreff:	**9. Sitzung**
Sitzungstermin:	**Montag, d. 27.04.2020, 18:30 Uhr**
Ort:	**Ratssaal**

Am Montag, dem 02.06.2020, findet eine Sitzung mit öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium:	**Finanzausschuss**
Betreff:	**7. Sitzung**
Sitzungstermin:	**Montag, d. 02.06.2020, 18:30 Uhr**
Ort:	**Ratssaal**

Am Dienstag, dem 03.06.2020, findet eine Sitzung mit öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium:	**Bauausschuss**
Betreff:	**7. Sitzung**
Sitzungstermin:	**Dienstag, d. 03.06.2020, 18:30 Uhr**
Ort:	**Ratssaal**

Am Mittwoch, dem 04.06.2020, findet eine Sitzung mit öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium:	**Ausschuss für Bildung und Soziales**
Betreff:	**7. Sitzung**
Sitzungstermin:	**Mittwoch, d. 04.06.2020, 18:30 Uhr**
Ort:	**Ratssaal**

Wichtige Mitteilung an Grundstückseigentümer im Sanierungsgebiet „Altstadt“ in Bützow

Die Stadt Bützow erhält seit über 25 Jahren im Rahmen des Städtebauförderprogrammes Zuschüsse vom Bund und vom Land M-V zur Sanierung des Altstadtgebietes. Von diesen Fördermitteln profitierten nicht nur öffentliche Einrichtungen, sondern auch eine Vielzahl von privaten Grundstückseigentümern.

Nunmehr wird der Abschluss der Sanierungsmaßnahme vorbereitet. Dazu ist vorgesehen, **bis zum 30. Juni 2020** eine abschließende Förderliste zu erstellen.

Deshalb wird den Grundstückseigentümern nochmals die Möglichkeit eingeräumt, geplante Maßnahmen einer Gesamt- oder Teilsanierung sowie eines Neubaus zur Förderung einzureichen. Die Vorhaben müssten in den nächsten **zwei bis drei Jahren** realisiert werden.

Entsprechend der finanziellen Ausstattung und der Bedeutung der Gebäude wird die Stadtvertretung Bützow das abschließende Maßnahmenprogramm beschließen.

Bitte reichen Sie Ihre formlosen Anträge bis spätestens 10. Mai 2020 bei der Stadt Bützow ein. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Doris Zich (Tel.: 038461 50-221 oder doris.zich@buetzow.de)

Hinweis:
Mit der Aufnahme in das Maßnahmenprogramm besteht kein Rechtsanspruch auf die Auszahlung von Fördermitteln. Dieses ist in einem gesonderten Verfahren zu prüfen.

Die nächste Ausgabe des Bützower Landkuriers
erscheint
am Mittwoch, 6. Mai 2020.

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge ist Montag, der 20. April 2020.

Stadt Bützow
Am Markt 1
18246 Bützow

Ansprechpartnerin: Stefanie Höter
Tel.: 038461 50-114
Fax: 038461 50-101
E-Mail: stefanie.hoeter@buetzow.de

Bekanntmachungen der Gemeinde Baumgarten

Baumgarten, den 04.03.2020

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Baumgarten stellt zum nächstmöglichen Zeitpunkt

1 Arbeitskraft (m/w/d)

für 450 € im Monat ein. Die monatliche Arbeitszeit beträgt 48 Stunden. Einsatzort ist die Gemeinde Baumgarten einschließlich aller Ortsteile.

Vorausgesetzt werden handwerkliches Geschick und der Führerschein der Klasse C1E. Das Vorhandensein einer Motorsägenberechtigung wäre von Vorteil.

Zu den wesentlichen Aufgaben dieser Stelle zählen folgende Tätigkeiten:
- Straßeninstandhaltung und -pflege
- Sport- und Grünanlagenpflege
- Baumpflege und -schnitt
- Reparaturarbeiten an Gemeindegebäuden, Gehwegen
- Winterdienst

Ihre schriftliche Bewerbung, gern auch per E-Mail, richten Sie bitte mit aussagekräftigen Unterlagen, Bewerbungsschreiben, Lebenslauf und entsprechende Qualifizierungsnachweise, **bis zum 24.04.2020** an die Gemeinde Baumgarten über Amt Bützow-Land, Personalamt, Am Markt 1, 18246 Bützow oder per E-Mail an sabine.trost@buetzow.de. Eine Eingangsbestätigung der Bewerbung erfolgt nicht. Nach Abschluss des Auswahlverfahrens erhalten Sie Ihre Unterlagen zurück, wenn ein adressierter und frankierter Rückumschlag der Bewerbung beiliegt, ansonsten werden die Unterlagen datenschutzrechtlich vernichtet.

Im Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren anfallende Kosten (z. B. Reisekosten) werden nicht erstattet. Weitere Auskünfte zur Stellenausschreibung erteilt Frau Sabine Trost; Telefon: 038461 50-123 oder E-Mail: sabine.trost@buetzow.de

Peters
Bürgermeisterin

Bekanntmachungen der Gemeinde Bernitt

Hauptsatzung der Gemeinde Bernitt vom 28.02.2020

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV-M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.12.2019 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen.

§ 1
Name/Wappen/Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde Bernitt führt ein Wappen und ein Dienstsiegel.
(2) Das Wappen zeigt „In Rot schräggekreuzt eine silberne Hacke und ein silberner Krummstab, begleitet: oben und auf beiden Seiten von einem goldenen Apfel, unten von einer goldenen Pflugschar."
(3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „- GEMEINDE BERNITT - LANDKREIS ROSTOCK".
(4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin.
(5) Die Gemeinde Bernitt ist amtsangehörige Gemeinde des Amtes Bützow-Land im Landkreis Rostock.

§ 2
Ortsteile/Ortsteilvertretungen

(1) Die Gemeinde Bernitt besteht aus den Ortsteilen Bernitt, Glambeck, Göllin, Hermannshagen, Jabelitz, Käterhagen, Kurzen Trechow, Langen Trechow, Moisall, Neu Bernitt, Neu Käterhagen, Schlemmin, Neu Schlemmin und Viezen.
(2) Eine Ortsteilvertretung wird nicht gebildet.

§ 3
Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher

(1) Für die Ortsteile Glambeck, Göllin, Jabelitz, Käterhagen und Neukäterhagen wird eine gemeinsame Ortsvorsteherin/ein gemeinsamer Ortsvorsteher gewählt.
(2) Für die Ortsteile Kurzen Trechow und Langen Trechow wird eine gemeinsame Ortsvorsteherin/ein gemeinsamer Ortsvorsteher gewählt.
(3) Für die Ortsteile Moisall und Hermannshagen wird eine gemeinsame Ortsvorsteherin/ein gemeinsamer Ortsvorsteher gewählt.
(4) Für die Ortsteile Schlemmin und Neu Schlemmin wird eine gemeinsame Ortsvorsteherin/ein gemeinsamer Ortsvorsteher gewählt.
(5) Die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher ist im Rahmen einer Einwohnerversammlung für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretung zu wählen. Die Wahlleitung fordert die Einwohnerinnen und Einwohner nach der Bestimmung des Tages der Wahl so früh wie möglich durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Die Wahlvorschläge werden auf der Einwohnerversammlung bekanntgemacht. Sofern eine Einwohnerin/ein Einwohner dies beantragt, erfolgt die Wahl geheim, ansonsten durch Handzeichen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

§ 4
Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

(1) Die Bürgermeisterin beruft durch öffentliche Bekanntmachung aufgrund allgemein bedeutsamer Angelegenheiten eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
(3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Bürgermeisterin zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von 30 Minuten vorzusehen. In den Fällen nach Absatz 4 kann sich diese bei Bedarf auf 45 Minuten erhöhen.
(4) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen in einer Einwohnerversammlung, durch Information auf der Homepage des Amtes oder im Rahmen der Fragestunde unterrichtet werden.
(5) Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.
(6) Die Rechte nach Abs. 3 und 4 gelten auch für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die im Gemeindebereich Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben.
(7) Die Bürgermeisterin ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 5
Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
(2) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher bei der Bürgermeisterin eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.
(3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
1. einzelne Personalangelegenheiten (außer Wahlen und Abberufungen)
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksgeschäfte

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1 - 3 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

§ 6
Ausschüsse

(1) Es wird ein Hauptausschuss gebildet. Dieser nimmt gleichzeitig die Aufgaben des Finanzausschusses war.
(2) Der Hauptausschuss setzt sich aus fünf Gemeindevertretern zusammen. Er entscheidet über die Annahme von Spenden, Schenkungen und Sponsoren-Leistungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V an die Gemeinde bis zu einer Höhe von 1.000 €.
(3) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.
(4) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.
(5) Es werden keine stellvertretenden Mitglieder gewählt.

§ 7
Bürgermeisterin/Stellvertreter/in

(1) Die Bürgermeisterin trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 10.000 € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 500 € pro Monat, soweit die maßnahmenbezogenen Mittel haushaltsmäßig zur Verfügung stehen.
2. über überplanmäßige Ausgaben von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 2.500 € sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 5.000 € je Ausgabefall
3. bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken von 5.000 €, bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 10.000 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000 €.

(2) Die Bürgermeisterin entscheidet über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Baugesetzbuch für Bauvorhaben. In der Zuständigkeit der Gemeindevertretung verbleiben die Erteilung und Versagung von Ausnahmen und Befreiungen nach dem Baugesetzbuch, die Entscheidungen über ausnahmsweise zulässige Nutzungen nach der Baunutzungsverordnung und die Entscheidungen zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens für Bauvorhaben mit erheblichen städtebaulichen Auswirkungen auf nachbarschaftliche Grundstücke.
(3) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 1 und 2 zu unterrichten.
(4) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zur einer Wertgrenze von 5.000 € bzw. 2.500 € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können von der Bürgermeisterin allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten der Verwaltung der geschäftsführenden Gemeinde des Amtes Bützow-Land, der Stadt Bützow, in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500 €.
(5) Die Bürgermeisterin entscheidet über die Annahme von Spenden, Schenkungen und Sponsoren-Leistungen an die Gemeinde bis zu einer Höhe von 100 €.

§ 8
Entschädigungen

(1) Die Bürgermeisterin erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.500 € im Monat. Ein zusätzliches Sitzungsgeld wird nicht gewährt. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weiter gezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über drei Monate hinausgehen.
(2) Sollte bei Verhinderung der Bürgermeisterin ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Abs. 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Amtiert eine stellvertretende Person, weil die gewählte Bürgermeisterin ausgeschieden ist, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zu.
(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen

- der Gemeindevertretung
- der Ausschüsse

ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 €. Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
(4) Ausschussvorsitzende erhalten für die Sitzungsleitung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60 € je Sitzung.
(5) Die Ortsvorsteher/innen erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 300 € im Monat.

§ 9
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen sowie andere gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen der Gemeinde Bernitt, soweit es sich nicht um solche nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über den Button „Ortsrecht“ auf der Homepage des Amtes Bützow-Land unter www.buetzow.de öffentlich bekanntgemacht. Unter Stadt Bützow, Am Markt 1, 18246 Bützow, kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde liegen am Verwaltungssitz unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden bereitgehalten.
Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
(2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Bützow-Land, dem Bützower Landkurier.
(3) Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich, jeweils zum ersten Mittwoch eines jeden Monats. Das amtliche Bekanntmachungsblatt kann als Einzelexemplar bei der Verwaltung der geschäftsführenden Gemeinde des Amtes Bützow-Land, der Stadt Bützow, im Rathaus, Markt 1, 18246 Bützow, kostenlos bezogen werden. Der Einzelbezug ist in der Poststelle des Rathauses während der Dienststunden möglich. Der Bezug im Abonnement kann nach formloser Beantragung bei der Verwaltung der geschäftsführenden Gemeinde des Amtes Bützow-Land, der Stadt Bützow, gegen Erstattung der Versandkosten vereinbart werden. Im Übrigen wird das amtliche Bekanntmachungsblatt in alle Haushalte des Amtsbereiches verteilt. Die öffentliche Bekanntmachung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages des amtlichen Bekanntmachungsblattes.
(4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken. Die Bekanntmachung von Karten, Plänen oder Zeichnungen, die Bestandteil einer Satzung sind, ist mit der Bekanntmachung des Wortlautes der Satzung bewirkt.
(5) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Informationstafeln zur „Milchstraße“. Diese Bekanntmachungstafeln befinden sich in:

- Bernitt, Schulstraße am Gemeindezentrum
- Göllin, Dorfstraße 20 am Gemeindezentrum
- Schlemmin, Hauptstraße am Sportplatz
- Moisall, am Friedhof
- Kurzen Trechow, Dorfstraße 5 an der FFW

(6) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an der Bekanntmachungstafel zu veröffentlichen. Die Aushangsfrist beträgt 14 Tage, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandlos geworden ist.
(7) Einladungen zu Einwohnerversammlungen, zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse werden im Internet unter www.buetzow.de sowie durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde gemäß Abs. 5 sieben Tage vorher öffentlich bekanntgemacht. Dringlichkeitssitzungen werden drei Tage vorher öffentlich bekannt gemacht.

§ 10
In-Kraft-Treten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 24.03.2014 außer Kraft.

Bernitt, den 28.02.2020

Gemeinde Bernitt
Die Bürgermeisterin

(Siegel)

Bekanntmachungsvermerk:
Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Bekanntmachung der Gemeinde Jürgenshagen

Hauptsatzung der Gemeinde Jürgenshagen vom 15.05.2014

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV-M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.09.2013 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen.

§ 1
Name/Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde Jürgenshagen führt ein Wappen und Dienstsiegel.
(2) Das Wappen zeigt in Grün über drei silbernen Wellenfäden einen schräg auffliegenden natürlich tingierten Storch.
(3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „GEMEINDE JÜRGENSHAGEN“.
(4) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten. Der Bürgermeister kann weitere leitende Bedienstete der Verwaltung der geschäftsführenden Gemeinde des Amtes Bützow-Land, der Stadt Bützow, mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen.

§ 2
Ortsteile/Ortsteilvertretungen

(1) Die Gemeinde Jürgenshagen besteht aus den Ortsteilen Gnemern, Groß Gischow, Jürgenshagen, Klein Gischow, Klein Sien, Moltenow, Ulrikenhof, Wokrent.
(2) Eine Ortsteilvertretung wird nicht gebildet; Ortsvorsteher werden nicht gewählt.

§ 3
Rechte der Einwohner

(1) Der Bürgermeister beruft aufgrund von allgemein bedeutsamer Angelegenheiten eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde ein.
(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden. Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.
(3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von 30 Minuten vorzusehen.
(4) Die Rechte nach Abs. 3 gelten auch für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die im Gemeindebereich Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben.
(5) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4
Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksgeschäfte

Die Gemeindevertretung hat vorstehend bezeichnete Angelegenheiten in öffentlicher Sitzung zu behandeln, soweit im Einzelfall keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner vorliegen, die einen Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Liegen die Voraussetzungen für eine nichtöffentliche Beratung nicht vor, beschließt die Gemeindevertretung die Wiederherstellung der Öffentlichkeit.
(3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5
Ausschüsse

(1) Ein Hauptausschuss wird nicht gebildet.
(2) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus fünf Gemeindevertretern zusammen.
(3) Folgender Ausschuss wird gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name	Aufgabengebiet
Finanzausschuss	Personal- und Organisationsfragen Finanz- und Haushaltswesen Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben

Belange der Rechnungsprüfung werden durch einen über den Amtsausschuss des Amtes Bützow-Land gebildeten gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss abgearbeitet.
(4) Die Sitzungen des Finanzausschusses sind nicht öffentlich.
(5) Es werden keine stellvertretenden Mitglieder gewählt.

§ 6
Bürgermeister/Stellvertreter

(1) Der Bürgermeister trifft im Rahmen von § 22 Abs. 4 KV M-V Entscheidungen innerhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 500,- € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 250,- € pro Monat, bis zu einer Obergrenze von 12 Monaten und 3.000,- €.
2. überplanmäßige Ausgaben von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 250,- € sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 500,- € je Ausgabefall
3. bei Veräußerungen oder Belastungen von Grundstücken von 500,- €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 10.000,- € so wie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000,- €

(2) Der Bürgermeister entscheidet über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Baugesetzbuch für Bauvorhaben. In der Zuständigkeit der Gemeindevertretung verbleiben die Erteilung und Versagung von Ausnahmen und Befreiungen nach dem Baugesetzbuch, die Entscheidungen über ausnahmsweise zulässige Nutzungen nach der Baunutzungsverordnung und die Entscheidungen zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens für Bauvorhaben mit erheblichen städtebaulichen Auswirkungen auf nachbarschaftliche Grundstücke.
(3) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 und 2 zu unterrichten.
(4) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 750,- € bzw. 250,- € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten der Verwaltung der geschäftsführenden Gemeinde des Amtes Bützow-Land, der Stadt Bützow, in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,- €
(5) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme von Spenden, Schenkungen und Sponsoren-Leistungen an die Gemeinde bis zu einer Höhe von 100,- €.

§ 7
Entschädigungen

(1) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 750,- € im Monat.
(2) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen

- der Gemeindevertretung
- der Ausschüsse

ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,- €. Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
(3) Ausschussvorsitzende erhalten für die Sitzungsleitung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,- € je Sitzung.

§ 8
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen sowie andere gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Bützow und dem Amt Bützow-Land, dem Bützower Landkurier.
(2) Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich, jeweils zum ersten Mittwoch eines jeden Monats. Das amtliche Bekanntmachungsblatt kann als Einzelexemplar bei der Verwaltung der geschäftsführenden Gemeinde des Amtes Bützow-Land, der Stadt Bützow, im Rathaus, Markt 1, 18246 Bützow, kostenlos bezogen werden. Der Einzelbezug ist an der Infothek im Flur des Rathauses während der Dienststunden möglich. Der Bezug im Abonnement kann nach formloser Beantragung beim Hauptamt der Verwaltung der geschäftsführenden Gemeinde des Amtes Bützow-Land, der Stadt Bützow, gegen Erstattung der Versandkosten vereinbart werden. Im Übrigen wird das amtliche Bekanntmachungsblatt in alle Haushalte des Amtsbereiches verteilt. Die öffentliche Bekanntmachung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages des amtlichen Bekanntmachungsblattes.
(3) Die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen erfolgt im Rathaus der geschäftsführenden Gemeinde des Amtes Bützow-Land, der Stadt Bützow, während der Dienststunden. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken. Auf die Auslegung wird im amtlichen Bekanntmachungsblatt rechtzeitig hingewiesen. Die Bekanntmachung von Karten, Plänen oder Zeichnungen, die Bestandteil einer Satzung sind, ist mit der Bekanntmachung des Wortlautes der Satzung bewirkt.
(4) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich in:

Jürgenshagen	-	Dorfmitte (Bäcker)
Klein Sien	-	Dorfmitte (alte FFw)

(5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an der Bekanntmachungstafel zu veröffentlichen. Die Aushangsfrist beträgt 14 Tage, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandlos geworden ist.
(6) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde gemäß Abs. 4 sieben Tage vorher öffentlich bekannt gemacht. Dringlichkeitssitzungen werden 3 Tage vorher öffentlich bekannt gemacht.

§ 9
Sprachformen

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 10
In-Kraft-Treten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 07.09.2004, zuletzt geändert am 10.12.2009, außer Kraft.

Jürgenshagen, den 15.05.2014

Bürgermeisterin

Hiermit wird die vorstehende Satzung rückwirkend zum 04.06.2014 öffentlich bekannt gemacht.

Haushaltssatzung der Gemeinde Jürgenshagen, amtsangehörige Gemeinde des Amtes Bützow-Land für die Haushaltsjahre 2020/2021

Aufgrund des § 45 i. V. m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.03.2020 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020/2021 wird

		2020*	**2021***
1.	im Ergebnishaushalt auf		
	einen Gesamtbetrag der Erträge von	1.480.900	1.193.600
	einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.775.400	1.880.100
	ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-214.500	-606.500
2.	im Finanzhaushalt auf		
	a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	1.384.200	1.096.900
	einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen von	1.617.900	1.714.400
	einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-233.700	-617.500
	b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	160.000	80.000
	einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	443.500	248.000
	einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-283.500	-168.000

festgesetzt.

*Alle Angaben in EURO

§ 2
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4
Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 jeweils festgesetzt auf 109.600 EUR.

§ 5
Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden jeweils für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	323 v. H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	427 v. H.
2.	Gewerbesteuer auf	381 v. H.

§ 6
Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt in 2020 und 2021 jeweils 1,5 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7
Weitere Vorschriften

1. Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind innerhalb der Teilhaushalte gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik gegenseitig deckungsfähig.
2. Ansätze für ordentliche Auszahlungen sind gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik innerhalb des Teilfinanzhaushaltes zugunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit einseitig deckungsfähig.
3. Zweckgebundene Erträge und Einzahlungen dürfen nur entsprechend der vorgeschriebenen Zweckbindung für die korrespondierenden Aufwendungen und Auszahlungen verwendet werden. Die korrespondierenden Aufwendungen und Auszahlungen werden gemäß § 15 GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt.

4. Mehraufwendungen für Abschreibungen, die sich aus der Bewertungsänderung und aus vermögenswirksamen Vorgängen aus den Vorjahren und dem laufenden Haushaltsjahr ergeben, sind zulässig.
5. Nicht geplante und Mehraufwendungen für die Zuführung an Rückstellungen oder Rücklagen sind zulässig, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben oder sich aus dem Sachverhalt ergeben.
6. Für die Erforderlichkeit eines Nachtragshaushaltsplanes werden gem. § 48 KV M-V folgende Wertgrenzen festgesetzt:
   a. Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V für den Erlass einer Nachtragssatzung gilt ein Fehlbetrag im Ergebnishaushalt, der 10 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigt oder ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich um mehr als 5 % erhöht.
   b. Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V für den Erlass einer Nachtragssatzung gilt die Entstehung einer Deckungslücke im Finanzhaushalt von der 10 % oder die Erhöhung einer bereits bestehenden Deckungslücke um mehr als 5%.
   c. Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V für den Erlass einer Nachtragssatzung gilt 10 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes bzw. der Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes. Unabhängig vom Betrag gelten nicht zahlungswirksame Aufwendungen im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV MV als unerheblich.
   d. Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V gilt ein Betrag bis max. 7.500,00 € oder 10% der Investitions- oder Instandhaltungskosten.

Nachrichtliche Angaben:

		2020*	2021*
1.	Zum Ergebnishaushalt Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	1.230.614	624.114
2.	Zum Finanzhaushalt Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	1.562.202	944.702
3.	Zum Eigenkapital Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	4.780.964	4.174.464

*Alle Angaben in EURO

Jürgenshagen, den 12.03.2020

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Jürgenshagen für die Haushaltsjahre 2020 und 2021

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Absatz 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 18.03.2020 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen. Die vorstehende Haushaltssatzung für den Doppelhaushalt der Haushaltsjahre 2020 und 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.
Die öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung und ihrer Anlagen erfolgt vom 06.04. - 21.04.2020 in der Finanzverwaltung, Bereich Kasse, der geschäftsführenden Gemeinde des Amtes Bützow-Land, der Stadt Bützow, Am Markt 1 in 18246 Bützow wie folgt:

Montag, Mittwoch, Freitag	09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr sowie 13:00 - 17:00 Uhr

Sollte das Rathaus aus infektionsschutztechnischen Gründen weiterhin verschlossen sein, melden Sie sich bitte an unter 038461 50-200.

Bützow, den 01.04.2020

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum geänderten Entwurf der 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Jürgenshagen über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils „Ortslage Jürgenshagen“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jürgenshagen hat in ihrer Sitzung am 12.03.2020 den geänderten Entwurf zur 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Jürgenshagen über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils „Ortslage Jürgenshagen“ bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Lageplan: **rotgestrichelte Linie** Änderung des Geltungsbereiches

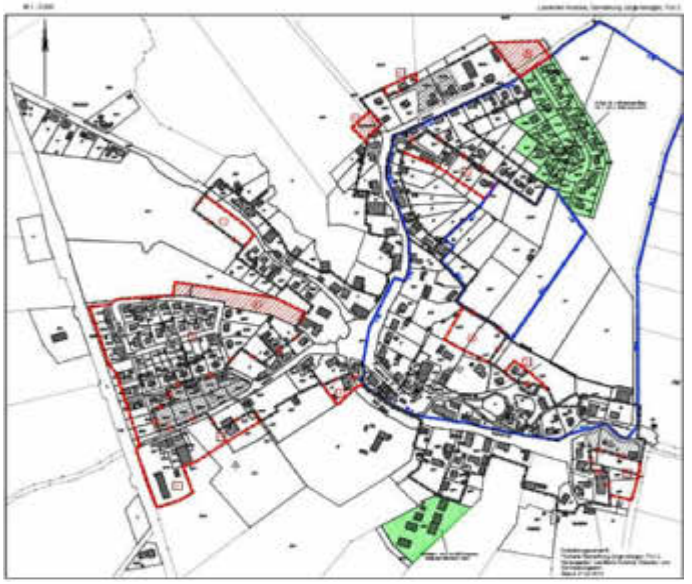

Der geänderte Entwurf der Planzeichnung und die geänderte Begründung der 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Jürgenshagen über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils „Ortslage Jürgenshagen“ liegen

vom 14.04.2020 bis zum 19.05.2020

während folgender Zeiten im Foyer des Bützower Rathauses Am Markt 1, 18246 Bützow, öffentlich aus:

Montag & Mittwoch	09:00 - 15:00 Uhr
Dienstag & Donnerstag	09:00 - 17:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

sowie nach vorheriger Vereinbarung zu anderen Zeiten zur Einsichtnahme aus. Sollte das Rathaus aus infektionsschutztechnischen Gründen weiterhin verschlossen sein, melden Sie sich bitte an unter 038461 50-200.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Das Verfahren wird ohne Umweltprüfung und Umweltbericht nach § 13 BauGB Abs. 3 BauGB und § 2a Abs. 2 BauGB durchgeführt. Weiterhin wird von der frühzeitigen Unterrichtung im Sinne der §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über Entwurf zur 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Jürgenshagen über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils „Ortslage Jürgenshagen“ unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Jürgenshagen deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der geänderten 3. Änderung der Satzung nicht von Bedeutung ist. Zusätzlich kann der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die Planunterlagen auf der Internetseite https://www.buetzow.de/Dienste-und-Leistungen/Aktuelles/Bauleitplanungsverfahren eingesehen werden.

Jürgenshagen, den 01.04.2020

Bekanntmachungen der Gemeinde Klein Belitz

Hauptsatzung der Gemeinde Klein Belitz vom 28.02.2020

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV-M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.12.2019 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen.

§ 1
Name/Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde Klein Belitz führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift „GEMEINDE KLEIN BELITZ".
(2) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten. Der Bürgermeister kann weitere leitende Bedienstete der Verwaltung der geschäftsführenden Gemeinde des Amtes Bützow-Land, der Stadt Bützow, mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen.

§ 2
Ortsteile/Ortsteilvertretungen

(1) Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Boldenstorf, Friedrichshof, Groß Belitz, Klein Belitz, Neukirchen, Passin, Reinstorf und Selow.
(2) Eine Ortsteilvertretung wird nicht gewählt.

§ 3
Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher

(1) Für die Ortsteile Friedrichshof, Passin und Selow wird eine gemeinsame Ortsvorsteherin bzw. ein gemeinsamer Ortsvorsteher gewählt.
(2) Die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher ist im Rahmen einer Einwohnerversammlung für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretung zu wählen. Die Wahlleitung fordert die Einwohnerinnen und Einwohner nach der Bestimmung des Tages der Wahl so früh wie möglich durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Die Wahlvorschläge werden auf der Einwohnerversammlung eingereicht und bekanntgemacht. Sofern eine Einwohnerin/ein Einwohner dies beantragt, erfolgt die Wahl geheim, ansonsten durch Handzeichen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

§ 4
Rechte der Einwohner

(1) Der Bürgermeister beruft aufgrund von allgemein bedeutsamen Angelegenheiten eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde ein.
(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
(3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von 30 Minuten vorzusehen. In den Fällen nach Absatz 4 kann sich diese bei Bedarf auf 45 Minuten erhöhen.
(4) Die Rechte nach Abs. 3 gelten auch für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die im Gemeindebereich Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben.
(5) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 5
Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelne
3. Grundstücksgeschäfte

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1 - 3 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.
(3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 6
Ausschüsse

(1) Es wird ein Hauptausschuss gebildet. Dieser nimmt gleichzeitig die Aufgaben des Finanzausschusses war. Er entscheidet über die Annahme von Spenden, Schenkungen und Sponsoren-Leistungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V an die Gemeinde bis zu einer Höhe von 1.000 €.
(2) Gemäß § 36 KV M-V wird ein Bauausschuss gebildet. Dieser ist für die Aufgabengebiete Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten zuständig.
(3) Der Hauptausschuss setzt sich neben dem Bürgermeister aus vier Mitgliedern der Gemeindevertretung, der Bauausschuss aus zwei Mitgliedern der Gemeindevertretung sowie einer sachkundigen Einwohnerin bzw. einem sachkundigen Einwohner zusammen. Für die oder den Vorsitzenden der Ausschüsse sind zwei stellvertretende Personen zu wählen; im Übrigen werden keine stellvertretenden Mitglieder gewählt.
(4) Die Sitzungen des Hauptausschusses und des Bauausschusses sind nicht öffentlich.
(5) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.

§ 7
Bürgermeister/Stellvertretung

(1) Der Bürgermeister trifft im Rahmen von § 22 Abs. 4 KV M-V Entscheidungen innerhalb der folgenden Wertgrenzen:
1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 5.000 € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 500 € pro Monat, bis zu einer Obergrenze von 12 Monaten und 6.000 €.
2. überplanmäßige Ausgaben von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 2.500 € sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 5.000 € je Ausgabefall
3. bei Veräußerungen oder Belastungen von Grundstücken von 5.000 €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 10.000 € so wie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000 €

(2) Der Bürgermeister entscheidet über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Baugesetzbuch für Bauvorhaben. In der Zuständigkeit der Gemeindevertretung verbleiben die Erteilung und Versagung von Ausnahmen und Befreiungen nach dem Baugesetzbuch, die Entscheidungen über ausnahmsweise zulässige Nutzungen nach der Baunutzungsverordnung und die Entscheidungen zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens für Bauvorhaben mit erheblichen städtebaulichen Auswirkungen auf nachbarschaftliche Grundstücke.
(3) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 und 2 zu unterrichten.
(4) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € bzw. 2.500 € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten der Verwaltung der geschäftsführenden Gemeinde des Amtes Bützow-Land, der Stadt Bützow, in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500 €
(5) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme von Spenden, Schenkungen und Sponsoren-Leistungen an die Gemeinde bis zu einer Höhe von 100 €.

§ 8
Entschädigungen

(1) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 600 € im Monat. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weiter gezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über drei Monate hinausgehen. Ein zusätzliches Sitzungsgeld wird nicht gewährt.

(2) Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Abs. 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1; die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung entfällt. Amtiert eine stellvertretende Person, weil der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zu.
(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen

- der Gemeindevertretung
- der Ausschüsse

ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 €. Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
(4) Ausschussvorsitzende erhalten für die Sitzungsleitung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60 € je Sitzung.
(5) Die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 € im Monat.
(6) Die Gemeinde gewährt für die ehrenamtliche Tätigkeit der sachkundigen Einwohner ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 € für die Teilnahme an Ausschusssitzungen.

§ 9
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen sowie andere gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen der Gemeinde Klein Belitz, soweit es sich nicht um solche nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über den Button „Ortsrecht“ auf der Homepage des Amtes Bützow-Land unter www.buetzow.de öffentlich bekanntgemacht. Unter Stadt Bützow, Am Markt 1, 18246 Bützow, kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde liegen am Verwaltungssitz unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden bereitgehalten.
Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
(2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Bützow-Land, dem Bützower Landkurier.
(3) Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich, jeweils zum ersten Mittwoch eines jeden Monats. Das amtliche Bekanntmachungsblatt kann als Einzelexemplar bei der Verwaltung der geschäftsführenden Gemeinde des Amtes Bützow-Land, der Stadt Bützow, im Rathaus, Markt 1, 18246 Bützow, kostenlos bezogen werden. Der Einzelbezug ist in der Poststelle des Rathauses während der Dienststunden möglich. Der Bezug im Abonnement kann nach formloser Beantragung bei der Verwaltung (Fachbereich des Bürgermeisters) der geschäftsführenden Gemeinde des Amtes Bützow-Land, der Stadt Bützow, gegen Erstattung der Versandkosten vereinbart werden. Im Übrigen wird das amtliche Bekanntmachungsblatt in alle Haushalte des Amtsbereiches verteilt. Die öffentliche Bekanntmachung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages des amtlichen Bekanntmachungsblattes.
(4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen erfolgt im Rathaus der geschäftsführenden Gemeinde des Amtes Bützow-Land, der Stadt Bützow, während der Dienststunden. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken. Die Bekanntmachung von Karten, Plänen oder Zeichnungen, die Bestandteil einer Satzung sind, ist mit der Bekanntmachung des Wortlautes der Satzung bewirkt.
(5) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich in:

Klein Belitz	Hauptstraße 35
Passin	Hauptstraße 19 am Kinderspielplatz

(6) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an der Bekanntmachungstafel zu veröffentlichen. Die Aushangsfrist beträgt 14 Tage, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandlos geworden ist.
(7) Einladungen zu Einwohnerversammlungen, den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde gemäß Abs. 4 sieben Tage vorher öffentlich bekannt gemacht. Dringlichkeitssitzungen werden 3 Tage vorher öffentlich bekannt gemacht.

§ 10
In-Kraft-Treten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 20.08.2013 außer Kraft.

Klein Belitz, den 28.02.2020

Bekanntmachungsvermerk:
Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Haushaltssatzung der Gemeinde Klein Belitz, amtsangehörige Gemeinde des Amtes Bützow-Land für die Haushaltsjahre 2020/2021

Aufgrund des § 45 i. V. m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.02.2020 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020/2021 wird

			2020*	**2021***
1.	im Ergebnishaushalt auf			
		einen Gesamtbetrag der Erträge von	1.165.200	1.073.800
		einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.251.700	1.277.700
		ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-2.800	-92.000
2.	im Finanzhaushalt auf			
	a)	einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	1.065.600	974.200
		einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen von	1.114.200	1.137.900
		einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-48.600	-163.700
	b)	einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	61.000	61.000
		einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	192.500	18.000
		einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-131.500	43.000

festgesetzt.

*Alle Angaben in EURO

§ 2
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4
Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 jeweils festgesetzt auf 97.400 EUR.

§ 5
Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden jeweils für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen 320 v. H.
   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 420 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 380 v. H.

§ 6
Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt in 2020 und 2021 jeweils 0,88 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7
Weitere Vorschriften

1. Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind innerhalb der Teilhaushalte gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik gegenseitig deckungsfähig.
2. Ansätze für ordentliche Auszahlungen sind gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik innerhalb des Teilfinanzhaushaltes zugunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit einseitig deckungsfähig.
3. Zweckgebundene Erträge und Einzahlungen dürfen nur entsprechend der vorgeschriebenen Zweckbindung für die korrespondierenden Aufwendungen und Auszahlungen verwendet werden. Die korrespondierenden Aufwendungen und Auszahlungen werden gemäß § 15 GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt.
4. Mehraufwendungen für Abschreibungen, die sich aus der Bewertungsänderung und aus vermögenswirksamen Vorgängen aus den Vorjahren und dem laufenden Haushaltsjahr ergeben, sind zulässig.
5. Nicht geplante und Mehraufwendungen für die Zuführung an Rückstellungen oder Rücklagen sind zulässig, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben oder sich aus dem Sachverhalt ergeben.
6. Für die Erforderlichkeit eines Nachtragshaushaltsplanes werden gem. § 48 KV M-V folgende Wertgrenzen festgesetzt:
   a. Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V für den Erlass einer Nachtragssatzung gilt ein Fehlbetrag im Ergebnishaushalt, der 10 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigt oder ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich um mehr als 5 % erhöht.
   b. Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V für den Erlass einer Nachtragssatzung gilt die Entstehung einer Deckungslücke im Finanzhaushalt von 10 % der Gesamtauszahlungen oder die Erhöhung einer bereits bestehenden Deckungslücke um mehr als 5 %.
   c. Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V für den Erlass einer Nachtragssatzung gilt 10 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes bzw. der Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes. Unabhängig vom Betrag gelten nicht zahlungswirksame Aufwendungen im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V als unerheblich.
   d. Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V gilt ein Betrag bis max. 7.500,00 € oder 10 % der Investitions- oder Instandhaltungskosten.

Nachrichtliche Angaben:

		2020*	**2021***
1.	Zum Ergebnishaushalt Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	212.010	120.010
2.	Zum Finanzhaushalt Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	844.200	680.500
3.	Zum Eigenkapital Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	2.769.633	2.626.733

*Alle Angaben in EURO

Klein Belitz, den 18.02.2020

Siegel

Preuß
Bürgermeister

Korrektur zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Klein Belitz für die Haushaltsjahre 2020 und 2021

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Absatz 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 13.12.2019 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen. Die vorstehende Haushaltssatzung für den Doppelhaushalt der Haushaltsjahre 2020 und 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.
Die öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung und ihrer Anlagen erfolgt vom 06.04. - 21.04.2020 in der Finanzverwaltung, Bereich Kasse, der geschäftsführenden Gemeinde des Amtes Bützow-Land, der Stadt Bützow, Am Markt 1 in 18246 Bützow wie folgt:

Montag, Mittwoch, Freitag	09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr sowie 13:00 - 17:00 Uhr

Sollte das Rathaus aus infektionsschutztechnischen Gründen weiterhin verschlossen sein, melden Sie sich bitte an unter 038461 50-200.

Bützow, den 01.04.2020

Bekanntmachungen der Gemeinde Rühn

Haushaltssatzung der Gemeinde Rühn, amtsangehörige Gemeinde des Amtes Bützow-Land für die Haushaltsjahre 2020/2021

Aufgrund des § 45 i. V. m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.02.2020 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020/2021 wird

		2020*	**2021***
1.	im Ergebnishaushalt auf		
	einen Gesamtbetrag der Erträge von	776.800	813.400
	einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	824.700	812.400
	ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-19.700	1.000
2.	im Finanzhaushalt auf		
a)	einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	739.900	776.500
	einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen von	760.100	747.800
	einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-20.200	28.700
b)	einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	73.500	43.500
	einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	97.500	196.500
	einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-24.000	-153.000

festgesetzt.

*Alle Angaben in EURO

§ 2
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4
Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 jeweils festgesetzt auf 73.900 EUR.

§ 5
Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden jeweils für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 250 v. H.
   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 375 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 380 v. H.

§ 6
Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt in 2020 und 2021 jeweils 0,46 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7
Weitere Vorschriften

1. Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind innerhalb der Teilhaushalte gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik gegenseitig deckungsfähig.
2. Ansätze für ordentliche Auszahlungen sind gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik innerhalb des Teilfinanzhaushaltes zugunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit einseitig deckungsfähig.
3. Zweckgebundene Erträge und Einzahlungen dürfen nur entsprechend der vorgeschriebenen Zweckbindung für die korrespondierenden Aufwendungen und Auszahlungen verwendet werden. Die korrespondierenden Aufwendungen und Auszahlungen werden gemäß § 15 GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt.
4. Mehraufwendungen für Abschreibungen, die sich aus der Bewertungsänderung und aus vermögenswirksamen Vorgängen aus den Vorjahren und dem laufenden Haushaltsjahr ergeben, sind zulässig.
5. Nicht geplante und Mehraufwendungen für die Zuführung an Rückstellungen oder Rücklagen sind zulässig, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben oder sich aus dem Sachverhalt ergeben.
6. Für die Erforderlichkeit eines Nachtragshaushaltsplanes werden gem. § 48 KV M-V folgende Wertgrenzen festgesetzt:
   a. Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V für den Erlass einer Nachtragssatzung gilt ein Fehlbetrag im Ergebnishaushalt, der 10 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigt oder ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich um mehr als 5 % erhöht.
   b. Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V für den Erlass einer Nachtragssatzung gilt die Entstehung einer Deckungslücke im Finanzhaushalt von 10 % der Gesamtauszahlungen oder die Erhöhung einer bereits bestehenden Deckungslücke um mehr als 5 %.
   c. Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V für den Erlass einer Nachtragssatzung gilt 10 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes bzw. der Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes. Unabhängig vom Betrag gelten nicht zahlungswirksame Aufwendungen im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV MV als unerheblich.
   d. Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V gilt ein Betrag bis max. 7.500,00 € oder 10 % der Investitions- oder Instandhaltungskosten.

Nachrichtliche Angaben:

		2020*	**2021***
1.	Zum Ergebnishaushalt Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	710.090	711.090
2.	Zum Finanzhaushalt Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	513.843	542.543
3.	Zum Eigenkapital Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	2.044.907	2.089.407

*Alle Angaben in EURO

Rühn, den 20.02.2020

GEMEINDE RÜHN

Bürgermeister

Korrektur zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Rühn für die Haushaltsjahre 2020 und 2021

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Absatz 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 16.12.2019 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen. Die vorstehende Haushaltssatzung für den Doppelhaushalt der Haushaltsjahre 2020 und 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.
Die öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung und ihrer Anlagen erfolgt vom 06.04. - 21.04.2020 in der Finanzverwaltung, Bereich Kasse, der geschäftsführenden Gemeinde des Amtes Bützow-Land, der Stadt Bützow, Am Markt 1 in 18246 Bützow wie folgt:

Montag, Mittwoch, Freitag	09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr sowie 13:00 - 17:00 Uhr

Sollte das Rathaus aus infektionsschutztechnischen Gründen weiterhin verschlossen sein, melden Sie sich bitte an unter 038461 50-200.

Bützow, den 01.04.2020

Benutzungsordnung für gemeindliche Einrichtungen der Gemeinde Rühn

Die Gemeindevertreter der Gemeindevertretung Rühn beschließen auf ihrer Sitzung am 26.02.2020 folgende Benutzungsordnung für gemeindliche Einrichtungen der Gemeinde Rühn.

§ 1
Zweck und Umfang der Einrichtungen

Die gemeindlichen Einrichtungen dienen als öffentliche Einrichtungen. Zu den gemeindlichen Einrichtungen gehören:

- Gemeindezentrum
- Trauerfeierhalle

Jeder Besucher hat die Verpflichtung die Anlagen, Räume und Einrichtungen der gemeindlichen Einrichtungen pfleglich zu behandeln. Er hat sich den Anordnungen des Bürgermeisters oder der beauftragten Person zu fügen.
(1) Das Gemeindezentrum dient als öffentliche Einrichtung der sozialen und kulturellen Förderung der Gemeinde und umfasst folgende Einrichtungen:

- Saal (94 Plätze, davon Klubraum mit 48 Plätzen)
- Versammlungsraum (24 Plätze)
- Bürgerbegegnungsstätte (30 Plätze)
- Vereinsräume
- Küche
- Gemeindebüro
- Sanitäreinrichtungen

(2) Die Trauerfeierhalle dient ausschließlich der Durchführung von Trauerfeiern und Totendenkfeiern.

§ 2
Nutzungsberechtigung

(1) Die Räume und Einrichtungen der gemeindlichen Einrichtungen stehen allen Einwohnern der Gemeinde und anderen Interessenten ab 18 Jahren zur Verfügung.
(2) Zwingend erforderlich für die Nutzung ist die rechtzeitige Bedarfsanmeldung und der Abschluss eines entsprechenden Nutzungsvertrages.
(3) Die Nutzung für gewerbliche Zwecke mit gastronomischer Versorgung ist ausgeschlossen.

§ 3
Versagensgründe

Die Gemeinde kann die Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen aus wichtigem Grund versagen. Insbesondere wenn

a) die Benutzung für einen beabsichtigten Zeitraum bereits anderen Einwohnern oder Interessenten zugesagt ist
b) keine Gewähr für eine ordnungsgemäße und pflegliche Benutzung besteht.

§ 4
Anmeldung

Die Benutzung des Gemeindezentrums ist rechtzeitig, d. h. möglichst 4 Wochen vor der beabsichtigten Benutzung beim Beauftragten der Gemeinde zu beantragen.

§ 5
Absage und Stornierung

(1) Wenn ein verbindlicher und gebuchter Termin abgesagt wird, ist eine Stornogebühr in Höhe von 50 % der Entgelthöhe nach § 1 der Entgeltordnung zur Benutzungsordnung für gemeindliche Einrichtungen der Gemeinde Rühn fällig. Der Betrag ist sofort nach Stornierung der Buchung wie folgt zu überweisen:

Empfänger:	Amtskasse Bützow-Land
Bankinstitut:	Ostseesparkasse Rostock
IBAN:	DE32130500000705002179
BIC:	NOLADE21ROS
Verwendungszweck:	Stornogebühr gemeindliche Einrichtungen Rühn

(2) Eine Erstattung des gezahlten Entgelts kann erfolgen, wenn der Benutzungsantrag mindestens 30 Kalendertage vor dem Benutzungstag widerrufen wird. Bei einem späteren Widerruf eines festgelegten Benutzungstermins fordert oder behält die Gemeinde 50 % der Entgelte lt. Entgeltordnung für die Benutzung gemeindlichen Einrichtungen der Gemeinde Rühn § 1 Entgelte als Ausfall- und Bearbeitungsgebühr.
(3) Kann die Benutzung infolge höherer Gewalt nicht stattfinden, entfällt die Entgeltpflicht.

§ 6
Sorgfaltspflicht der Benutzer

Alle Benutzer haben die Räume sowie die Einrichtungen und Geräte der gemeindlichen Einrichtungen schonend und pfleglich zu behandeln. Die Übergabe an den Nutzer und die Rücknahme haben auf der Grundlage eines Übergabeprotokolls zu erfolgen.
Die Benutzer sind verpflichtet, die Anordnungen und Weisungen der beauftragten Person zu befolgen. Die Veranstaltungen dürfen nur in den zur Benutzung freigegebenen Räumen stattfinden.

§ 7
Schadensersatzpflicht

Für Beschädigungen ist voller Kostenersatz zu leisten.
Festgestellte Schäden sind unverzüglich der beauftragten Person bzw. dem Bürgermeister zu melden.
Schadenersatzpflichtig ist, wer die Benutzung beantragt hat. Berechnungsgrundlage für den Kostenersatz ist der jeweilige Neuwert.

§ 8
Haftungsausschluss

Die Gemeinde Rühn übernimmt keine Haftung für Schäden aller Art, die durch die Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen und der Außenanlagen sowie durch zur Verfügung gestellten Einrichtungsgegenstände den Veranstaltern, deren Personal, den Veranstaltungsbesuchern und sonstigen Personen entstehen. Ebenso haftet die Gemeinde nicht bei Diebstahl oder Beschädigungen von Garderobe, Fahrzeugen und Wertsachen.

§ 9
Entgelttarif

Für die Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen sowie Außenanlagen werden Entgelte nach der „Entgeltordnung zur Benutzungsordnung für gemeindliche Einrichtungen der Gemeinde Rühn“ erhoben.

§ 10
Zuwiderhandlung

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der § 1 Abs. 2, § 5 und § 6 dieser Benutzungsordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern mit einer Geldbuße bis zu 750,00 Euro geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Amt Bützow-Land, Der Amtsvorsteher.

§ 11
Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung für gemeindliche Einrichtungen der Gemeinde Rühn tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung am 02.04.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnungs- und Entgeltordnung Gemeindezentrum Rühn vom 04.01.2011 außer Kraft.

Rühn, den 26.02.2020

Bekanntmachung:
Hiermit ist die am 26.02.2020 beschlossene **Benutzungsordnung für gemeindliche Einrichtungen der Gemeinde Rühn** ausgefertigt am 19.03.2020 bekannt gemacht.
Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt des Amtes Bützow-Land Ausgabe 04/2020 am 01.04.2020. Die Benutzungs- und Entgeltordnung kann im Bürger- und Tourismusbüro der geschäftsführenden Gemeinde des Amtes Bützow-Land, der Stadt Bützow, Am Markt 1 in 18246 Bützow eingesehen werden.

Entgeltordnung zur Benutzungsordnung für gemeindliche Einrichtungen der Gemeinde Rühn

§ 1
Entgelthöhe

1. Für die Nutzung des **Gemeindezentrums** gelten nachfolgende Entgelte:

a. Veranstaltungen der Vereine der Gemeinde Rühn *mit Eintritt*

Nutzungsgebühr	100,00 € + Reinigung 50,00 €

Bei Veranstaltungen am Wochenende ist der jeweilige Veranstaltungsraum frühestens ab Freitag 12.00 Uhr an den Veranstalter zu übergeben und spätestens am Montag wieder zu übernehmen.
Für Veranstaltungen bis zu 30 Personen ist vorrangig die Bürgerbegegnungsstätte zu vermieten. Dies gilt besonders auch für Versammlungen u. ä. der Rühner Vereine.

b. Interne Veranstaltungen der Vereine der Gemeinde Rühn *ohne Eintritt*

Interne Feierlichkeiten und Veranstaltungen der Rühner Vereine wie z. B. Frauentagsfeier, Weihnachtsfeiern, Sponsorentreffen usw. im Saal	3 Veranstaltungen/Jahr = kostenfrei > 3 Veranstaltungen = 50,00 €/Veranstaltung	+ 50,- € Reinigung/ Veranstaltung = 100,00 €/ Veranstaltung
Interne Veranstaltungen der Rühner Vereine in der Bürgerbegegnungsstätte ohne Küchennutzung	25,00 €/Veranstaltung	+ 30,00 € Reinigung = 55,00 €/Veranstaltung +25,00 € Küchennutzung möglich
Volkssolidarität pauschal	12,50 €/monatlich	

Bei der wöchentlichen Nutzung der Räume durch die Volkssolidarität entfällt die Reinigungsgebühr. Die Reinigung erfolgt in Eigeninitiative.

c. *Dauernutzung* von Räumen für Vereine der Gemeinde Rühn

Kulturverein	360,00 €/jährlich
Sportverein	360,00 €/jährlich

d. Nutzung durch *Private*

Saal inkl. Küche und Barraum = 150,00 €	+ Reinigung 50,00 €	= 200,00 €
Saal inkl. Küche, Barraum und Versammlungsraum = 175,00 €	+ Reinigung 55,00 €	= 230,00 €
Barraum inkl. Küche = 50,00 € (bei Nutzung Seiteneingang)	+ Reinigung 30,00 €	= 80,00 €
Barraum inkl. Küche = 50,00 € (bei Nutzung Haupteingang)	+ Reinigung 50,00 €	= 100,00 €

Bürgerbegegnungsstätte ohne Küche = 25,00 €	+ Reinigung 30,00 €	= 55,00 €
Bürgerbegegnungsstätte mit Küche = 50,00 €	+ Reinigung 30,00 €	= 80,00 €
Nutzung Beamer		5,00 €

2. Für die Nutzung der **Trauerfeierhalle** gelten nachfolgende Entgelte:

Leichenhalle pro Beerdigung	25,00 €
Herrichtung, Reinigung, Übergabe und Übernahme der Trauerfeierhalle je Beerdigung	50,00 €
Heizkosten nach Verbrauch je kWh(Ablese der Zählerstände bei Übergabe und Übernahme)	0,35 €

§ 2
Reinigung der Räumlichkeiten

Die Reinigungspauschale ist in der Nutzungsgebühr laut Liste § 1 im Mietpreis enthalten. Im Nutzungsentgelt sind die Ausstattung der Sanitäranlagen mit ausreichenden handelsüblichen Sanitärartikeln und die Abfallentsorgung enthalten.

§ 3
Entgeltschuldner

Entgeltpflichtig ist, wer die Benutzung beantragt hat. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Fälligkeit und Entrichtung der Entgelte

1. Das Benutzungsentgelt für das **Gemeindezentrum** wird als Gesamtbetrag fällig und ist bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn auf das Konto des Amtes Bützow-Land wie folgt zu überweisen:
   Empfänger: Amtskasse Bützow-Land
   Bankinstitut: Ostseesparkasse Rostock
   IBAN: DE32 1305 0000 0705 0021 79
   BIC: NOLADE21ROS
   Verwendungszweck: Gemeindezentrum Rühn + Datum
   Erst mit der Zahlung des Entgeltes gilt die Benutzung als zugesichert (Nutzungsvertrag und Schlüssel werden übergeben).
2. Das Benutzungsentgelt für die **Trauerfeierhalle** ist nach Erhalt der Rechnung innerhalb von 30 Tagen fällig. Die Rechnungstellung erfolgt i. d. R. an das beauftragte Beerdigungsinstitut.

§ 5
Inkrafttreten

Die Entgeltordnung zur Benutzungsordnung für gemeindliche Einrichtungen der Gemeinde Rühn tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung am 02.04.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung Gemeindezentrum Rühn vom 04.01.2011 außer Kraft.

Rühn, den 26.02.2020

Bekanntmachung:
Hiermit ist die am 26.02.2020 beschlossene **Entgeltordnung zur Benutzungsordnung für gemeindliche Einrichtungen der Gemeinde Rühn** ausgefertigt am 19.03.2020 bekannt gemacht.
Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt des Amtes Bützow-Land Ausgabe 04/2020 am 01.04.2020. Die Benutzungs- und Entgeltordnung kann im Bürger- und Tourismusbüro der geschäftsführenden Gemeinde des Amtes Bützow-Land, der Stadt Bützow, Am Markt 1 in 18246 Bützow eingesehen werden.

Bekanntmachungen der Gemeinde Steinhagen

Hauptsatzung der Gemeinde Steinhagen vom 18.03.2020

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV-M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.12.2019 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen.

§ 1
Name/Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde Steinhagen führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift „- GEMEINDE STEINHAGEN - LANDKREIS ROSTOCK“.
(2) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten. Der Bürgermeister kann weitere leitende Bedienstete der Verwaltung der geschäftsführenden Gemeinde des Amtes Bützow-Land, der Stadt Bützow, mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen.
(3) Die Gemeinde Steinhagen ist amtsangehörige Gemeinde des Amtes Bützow-Land im Landkreis Rostock.

§ 2
Ortsteile/Ortsteilvertretungen

(1) Die Gemeinde Steinhagen besteht aus den Ortsteilen Steinhagen und Neuendorf.
(2) Eine Ortsteilvertretung wird nicht gebildet.
(3) Es wird kein Ortsvorsteher gewählt.

§ 3
Rechte der Einwohner

(1) Der Bürgermeister beruft aufgrund von allgemein bedeutsamen Angelegenheiten eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein.
(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
(3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von 30 Minuten vorzusehen. In den Fällen nach Absatz 4 kann sich diese bei Bedarf auf 45 Minuten erhöhen.
(4) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen in einer Einwohnerversammlung, durch Information auf der Homepage des Amtes oder im Rahmen der Fragestunde unterrichtet werden.
(5) Die Rechte nach Abs. 3 und 4 gelten auch für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die im Gemeindebereich Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben.
(6) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4
Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksgeschäfte
Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1 - 3 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.
(3) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5
Ausschüsse

(1) Es wird ein Hauptausschuss gebildet. Dieser nimmt gleichzeitig die Aufgaben des Finanzausschusses war.
(2) Der Hauptausschuss setzt sich aus fünf Mitgliedern der Gemeindevertretung zusammen. Er entscheidet über die Annahme von Spenden, Schenkungen und Sponsoren-Leistungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V an die Gemeinde bis zu einer Höhe von 1.000 €.
(3) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.
(4) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.
(5) Es werden keine stellvertretenden Mitglieder gewählt.

§ 6
Bürgermeister/Stellvertreter/in

(1) Der Bürgermeister trifft im Rahmen von § 22 Abs. 4 KV M-V Entscheidungen innerhalb der folgenden Wertgrenzen:
1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 5.000 € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 500 € pro Monat, bis zu einer Obergrenze von 12 Monaten und 6.000 €.
2. über überplanmäßige Ausgaben von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 2.500 € sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 5.000 € je Ausgabefall
3. bei Veräußerungen oder Belastungen von Grundstücken von 5.000 €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 10.000 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000 €

(2) Der Bürgermeister entscheidet über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Baugesetzbuch für Bauvorhaben. In der Zuständigkeit der Gemeindevertretung verbleiben die Erteilung und Versagung von Ausnahmen und Befreiungen nach dem Baugesetzbuch, die Entscheidungen über ausnahmsweise zulässige Nutzungen nach der Baunutzungsverordnung und die Entscheidungen zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens für Bauvorhaben mit erheblichen städtebaulichen Auswirkungen auf nachbarschaftliche Grundstücke.
(3) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Absätze 1 und 2 zu unterrichten.
(4) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € bzw. 2.500 € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten der Verwaltung der geschäftsführenden Gemeinde des Amtes Bützow-Land, der Stadt Bützow, in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500 €
(5) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme von Spenden, Schenkungen und Sponsoren-Leistungen an die Gemeinde bis zu einer Höhe von 100 €.

§ 7
Entschädigungen

(1) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 700 € im Monat. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weiter gezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über drei Monate hinausgehen. Ein zusätzliches Sitzungsgeld wird nicht gewährt.
(2) Der stellvertretenden Person des Bürgermeisters wird nach der Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung des Bürgermeisters für die Dauer der Vertretung eine entsprechende funktionsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt.
(3) Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Amtiert eine stellvertretende Person, weil der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zu.
(4) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen

- der Gemeindevertretung
- der Ausschüsse

ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 €. Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
(5) Ausschussvorsitzende erhalten für die Sitzungsleitung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60 € je Sitzung.

§ 8
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen sowie andere gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen der Gemeinde Steinhagen, soweit es sich nicht um solche nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über den Button „Ortsrecht“ auf der Homepage des Amtes Bützow-Land unter www.buetzow.de öffentlich bekannt gemacht. Unter Stadt Bützow, Am Markt 1, 18246 Bützow, kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde liegen am Verwaltungssitz unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden bereitgehalten. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
(2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Bützow-Land, dem Bützower Landkurier.
(3) Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich, jeweils zum ersten Mittwoch eines jeden Monats. Das amtliche Bekanntmachungsblatt kann als Einzelexemplar bei der Verwaltung der geschäftsführenden Gemeinde des Amtes Bützow-Land, der Stadt Bützow, im Rathaus, Markt 1, 18246 Bützow, kostenlos bezogen werden. Der Einzelbezug ist in der Poststelle des Rathauses während der Dienststunden möglich. Der Bezug im Abonnement kann nach formloser Beantragung beim Fachbereich des Bürgermeisters der Verwaltung der geschäftsführenden Gemeinde des Amtes Bützow-Land, der Stadt Bützow, gegen Erstattung der Versandkosten vereinbart werden. Im Übrigen wird das amtliche Bekanntmachungsblatt in alle Haushalte des Amtsbereiches verteilt. Die öffentliche Bekanntmachung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages des amtlichen Bekanntmachungsblattes.
(4) Die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen erfolgt im Rathaus der geschäftsführenden Gemeinde des Amtes Bützow-Land, der Stadt Bützow, während der Dienststunden. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken. Auf die Auslegung wird im Internet rechtzeitig hingewiesen. Die Bekanntmachung von Karten, Plänen oder Zeichnungen, die Bestandteil einer Satzung sind, ist mit der Bekanntmachung des Wortlautes der Satzung bewirkt.
(5) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln.
Die Bekanntmachungstafeln befinden sich in:

- Steinhagen (Neubau 1)
- Neuendorf (Dorfstraße 13 a am Gemeindezentrum)

(5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an der Bekanntmachungstafel zu veröffentlichen. Die Aushangsfrist beträgt 14 Tage, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandlos geworden ist.
(6) Einladungen zu Einwohnerversammlungen, den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde gemäß Abs. 5 sieben Tage vorher öffentlich bekannt gemacht. Dringlichkeitssitzungen werden 3 Tage vorher öffentlich bekannt gemacht.

§ 9
In-Kraft-Treten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 07.04.2014 außer Kraft.

Steinhagen, den 18.03.2020

Bekanntmachungsvermerk:
Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Bekanntmachungen der Gemeinde Tarnow

Haushaltssatzung der Gemeinde Tarnow, amtsangehörige Gemeinde des Amtes Bützow-Land für die Haushaltsjahre 2020/2021

Aufgrund des § 45 i. V. m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.02.2020 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020/2021 wird

		2020*	**2021***
1.	im Ergebnishaushalt auf		
	einen Gesamtbetrag der Erträge von	1.428.200	1.293.400
	einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.540.100	1.385.600
	ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-33.400	-13.700
2.	im Finanzhaushalt auf		
a)	einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	1.257.900	1.180.900
	einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen von	1.410.200	1.231.700
	einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-152.300	-50.800
b)	einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	304.800	78.500
	einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	418.500	16.000
	einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-113.700	62.500

festgesetzt.

*Alle Angaben in EURO

§ 2
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4
Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 jeweils festgesetzt auf 118.000 EUR.

§ 5
Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden jeweils für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	323 v. H.
b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	427 v. H.
2.	Gewerbesteuer auf	381 v. H.

§ 6
Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt in 2020 und 2021 jeweils 0,75 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7
Weitere Vorschriften

1. Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind innerhalb der Teilhaushalte gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik gegenseitig deckungsfähig.
2. Ansätze für ordentliche Auszahlungen sind gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik innerhalb des Teilfinanzhaushaltes zugunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit einseitig deckungsfähig.
3. Zweckgebundene Erträge und Einzahlungen dürfen nur entsprechend der vorgeschriebenen Zweckbindung für die korrespondierenden Aufwendungen und Auszahlungen verwendet werden. Die korrespondierenden Aufwendungen und Auszahlungen werden gemäß § 15 GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt.
4. Mehraufwendungen für Abschreibungen, die sich aus der Bewertungsänderung und aus vermögenswirksamen Vorgängen aus den Vorjahren und dem laufenden Haushaltsjahr ergeben, sind zulässig.
5. Nicht geplante und Mehraufwendungen für die Zuführung an Rückstellungen oder Rücklagen sind zulässig, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben oder sich aus dem Sachverhalt ergeben.
6. Für die Erforderlichkeit eines Nachtragshaushaltsplanes werden gem. § 48 KV M-V folgende Wertgrenzen festgesetzt:
   a. Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V für den Erlass einer Nachtragssatzung gilt ein Fehlbetrag im Ergebnishaushalt, der 10 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigt oder ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich um mehr als 5 % erhöht.
   b. Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V für den Erlass einer Nachtragssatzung gilt die Entstehung einer Deckungslücke im Finanzhaushalt von 10 % der Gesamtauszahlungen oder die Erhöhung einer bereits bestehenden Deckungslücke um mehr als 5 %.
   c. Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V für den Erlass einer Nachtragssatzung gilt 10 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes bzw. der Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes. Unabhängig vom Betrag gelten nicht zahlungswirksame Aufwendungen im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV MV als unerheblich.
   d. Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V gilt ein Betrag bis max. 7.500,00 € oder 10 % der Investitions- oder Instandhaltungskosten.

Nachrichtliche Angaben:

		2020*	**2021***
1.	Zum Ergebnishaushalt Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	413.777	400.077
2.	Zum Finanzhaushalt Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	169.577	118.777
3.	Zum Eigenkapital Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	2.028.968	1.936.768

*Alle Angaben in EURO

Tarnow, den 24.02.2020

Korrektur zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Tarnow für die Haushaltsjahre 2020 und 2021

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Absatz 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 22.11.2019 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen. Die vorstehende Haushaltssatzung für den Doppelhaushalt der Haushaltsjahre 2020 und 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Die öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung und ihrer Anlagen erfolgt vom 06.04. - 21.04.2020 in der Finanzverwaltung, Bereich Kasse, der geschäftsführenden Gemeinde des Amtes Bützow-Land, der Stadt Bützow, Am Markt 1 in 18246 Bützow wie folgt:

Montag, Mittwoch, Freitag	09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr sowie 13:00 - 17:00 Uhr

Sollte das Rathaus aus infektionsschutztechnischen Gründen weiterhin verschlossen sein, melden Sie sich bitte an unter 038461 50-200.

Bützow, den 01.04.2020

Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung der Innenbereichssatzung für den Ortsteil Zernin

Die Gemeindevertretung Tarnow hat in ihrer Sitzung am 03.02.2020, im Beschluss Nr. TAR/0018/2020, die Einleitung des Verfahrens zur 1. Änderung der Innenbereichssatzung für den Ortsteil Zernin beschlossen. Ziel der Änderung der Satzung ist, ein weiteres Außenbereichsgrundstück, das früher mit einer Hofstelle bebaut war, in den Innenbereich einzubeziehen.

Die geltende Satzung liegt im Bereich der Flure 2 und 3 der Gemarkung Zernin. Die einzubeziehende Außenbereichsfläche umfasst die Flurstücke 45/1 und 45/2 (teilweise) der Flur 2. Die Fläche liegt südöstlich der Zerniner Pfarrkirche.

Das Verfahren wird gemäß § 34 Abs. 6 BauGB im vereinfachten Verfahren entsprechend der Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 BauGB durchgeführt. Damit erfolgt keine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der berührten Behörden. Die Beteiligung der Öffentlichkeit wird gemäß § 3 Abs. 2 und die Beteiligung der berührten Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Außerdem wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB (Überwachung der Umweltauswirkungen) ist nicht anzuwenden.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

Zusätzlich kann der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung auf der Internetseite https://www.buetzow.de eingesehen werden.

Lageplan

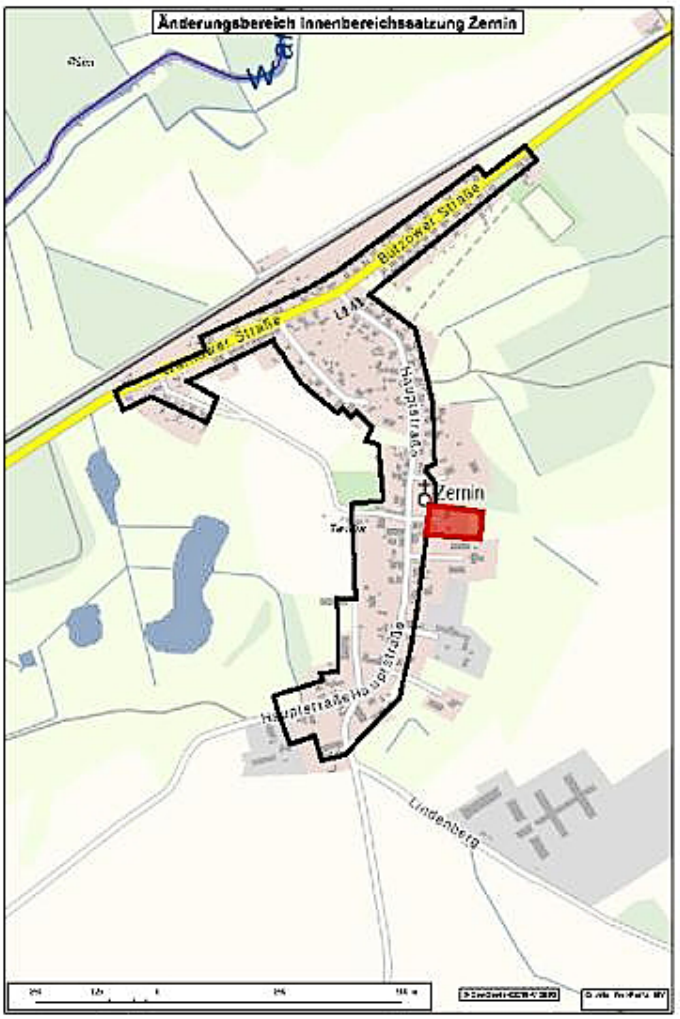

Tarnow, den 01.04.2020

Bekanntmachungen der Gemeinde Warnow

Hauptsatzung der Gemeinde Warnow vom 18.03.2020

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV-M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.12.2019 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen.

§ 1
Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde Warnow führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.

(2) Das Wappen zeigt in Gold einen blauen Wellenschrägbalken, begleitet: oben von einem schwarzen Raben, unten von einem schwarzen Eichenzweig mit neun Eicheln nach der Figur.

(3) Die Flagge der Gemeinde Warnow besteht aus einem gelben Tuch. Sie ist mit den Figuren des Gemeindewappens belegt (schräg geteilt durch einen blauen Wellenbalken, am fliegenden Ende oben ein schwarzer Rabe, am Liek unten ein schräg gelegter schwarzer Eichenzweig mit neun Eicheln). Der Rabe nimmt die Hälfte, der Eichenzweig 4/9 der Höhe des Flaggentuches ein. Die Höhe des Flaggentuches verhält sich zur Länge wie 3:5.

(4) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „GEMEINDE WARNOW LANDKREIS ROSTOCK“

(5) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

(6) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten. Der Bürgermeister kann weitere leitende Bedienstete der Verwaltung der geschäftsführenden Gemeinde des Amtes Bützow-Land, der Stadt Bützow, mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen.

§ 2
Ortsteile/Ortsteilvertretungen

(1) Die Gemeinde Warnow besteht aus den Ortsteilen Warnow, Eickhof, Eickelberg, Klein Raden, Buchenhof, Schlockow, Lübzin, Diedrichshof und Rosenow.

(2) Für die aufgeführten Ortsteile werden Ortsteilvertretungen gebildet. Die Ortsteile Warnow, Eickhof, Eickelberg, Klein Raden, Buchenhof und Schlockow bilden die Ortsteilvertretung Warnow. Die Ortsteile Lübzin, Diedrichshof und Rosenow bilden die Ortsteilvertretung Lübzin-Rosenow.

(3) Die Ortsteilvertretungen bestehen aus je fünf Mitgliedern. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Bei der Besetzung der Ortsteilvertretung, ist auf Antrag der Mitglieder der Gemeindevertretung, die ihr passives Wahlrecht aus dem Wohnsitz in diesem Ortsteil ableiten, das Ergebnis der Kommunalwahl in diesem Ortsteil zu berücksichtigen. Die Wahl gilt für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretung.

(4) Die oder der Vorsitzende der Ortsteilvertretung führt die Bezeichnung Ortsteilvorsitzende bzw. Ortsteilvorsitzender.

(5) Die oder der Vorsitzende der Ortsteilvertretung hat in der Gemeindevertretung und den Ausschüssen das Rede- und Antragsrecht, soweit Angelegenheiten des Ortsteils behandelt werden.

(6) Die Ortsteilvertretungen sind bei allen wichtigen Angelegenheiten anzuhören und zu beteiligen, soweit diese die Belange der Ortsteile berühren.

Dies gilt insbesondere bei

1. Angelegenheiten der Flächennutzung,
2. der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen,
3. der Errichtung, Übernahme oder wesentlichen Änderung und Aufhebung der in den Ortsteilen gelegenen Gemeindeeinrichtungen,
4. der Ausarbeitung, Änderung oder Aufhebung von Satzungen,
5. der Ortsteilgestaltung sowie Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen,
6. der Feuerwehr, des Vereinslebens und Traditionspflege
7. der Änderung von Grenzen der Ortsteile.

(7) Die oder der Ortsteilvorsitzende kann Einwohnerversammlungen für den Ortsteil einberufen.

(8) Die Sitzungen der Ortsteilvertretungen sind öffentlich.

§ 3
Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

(1) Der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung aufgrund von allgemein bedeutsamen Angelegenheiten eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein.
(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
(3) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen in einer Einwohnerversammlung, durch Information auf der Homepage des Amtes oder im Rahmen der Fragestunde unterrichtet werden.
Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.
(4) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von 30 Minuten vorzusehen. In den Fällen nach Absatz 3 kann sich diese bei Bedarf auf 45 Minuten erhöhen.
(5) Die Rechte nach Abs. 3 und 4 gelten auch für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die im Gemeindebereich Grundstücke besitzen oder nutzen od-er ein Gewerbe betreiben.
(6) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4
Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksgeschäfte

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1 - 3 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.
(3) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5
Ausschüsse

(1) Es wird ein Hauptausschuss gebildet. Dieser nimmt gleichzeitig die Aufgaben des Finanzausschusses war. Der Ausschuss setzt sich neben dem Bürgermeister aus 3 Mitgliedern der Gemeindevertretung zusammen. Er entscheidet über die Annahme von Spenden, Schenkungen und Sponsoren-Leistungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V an die Gemeinde bis zu einer Höhe von 1.000 €.
(2) Folgende weitere Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name	Aufgabengebiet
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr	Flächennutzungsplan, Bauleitplanung Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten
Ausschuss für Jugend, Kultur, Sport und Soziales	Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Sozialwesen, Schulen, Kindertagesstätten, Friedhöfe

(3) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus drei Mitgliedern der Gemeindevertretung und zwei sachkundigen Einwohnerinnen/Einwohnern zusammen.
(4) Die Sitzungen des Hauptausschusses und der weiteren Ausschüsse sind nicht öffentlich.
(5) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.
(6) Es werden keine stellvertretenden Mitglieder gewählt.

§ 6
Bürgermeister/Stellvertreter/in

(1) Der Bürgermeister trifft im Rahmen von § 22 Abs. 4 KV M-V Entscheidungen innerhalb der folgenden Wertgrenzen:
1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 5.000 € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 500 € pro Monat, bis zu einer Obergrenze von 12 Monaten und 6.000 €.
2. überplanmäßige Ausgaben von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 2.500 € sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 5.000 € je Ausgabefall.
3. bei Veräußerungen oder Belastungen von Grundstücken von 5.000 €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 10.000 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000 €

(2) Der Bürgermeister entscheidet über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Baugesetzbuch für Bauvorhaben. In der Zuständigkeit der Gemeindevertretung verbleiben die Erteilung und Versagung von Ausnahmen und Befreiungen nach dem Baugesetzbuch, die Entscheidungen über ausnahmsweise zulässige Nutzungen nach der Baunutzungsverordnung und die Entscheidungen zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens für Bauvorhaben mit erheblichen städtebaulichen Auswirkungen auf nachbarschaftliche Grundstücke.
(3) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 und 2 zu unterrichten.
(4) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € bzw. 2.500 € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten der Verwaltung der geschäftsführenden Gemeinde des Amtes Bützow-Land, der Stadt Bützow, in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500 €.
(5) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme von Spenden, Schenkungen und Sponsoren-Leistungen an die Gemeinde bis zu einer Höhe von 100 €.

§ 7
Entschädigungen

(1) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.000 € im Monat. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weiter gezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen. Im Vertretungsfall erhält seine Stellvertretung für die Dauer der Vertretung eine Entschädigung auf der Grundlage des in Satz 1 genannten Betrages. Ein zusätzliches Sitzungsgeld nach Abs. 3 wird nicht gewährt.
(2) Die erste stellvertretende Person des Bürgermeisters erhält monatlich 150 €, die zweite stellvertretende Person des Bürgermeisters erhält monatlich 75 €.
(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen

- der Gemeindevertretung
- der Ausschüsse

ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 €. Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
(4) Ausschussvorsitzende erhalten für die Sitzungsleitung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60 €.
(5) Die Gemeinde gewährt für die ehrenamtliche Tätigkeit der sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 € für die Teilnahme an Ausschusssitzungen.
(6) Die oder der Vorsitzende der Ortsteilvertretung erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 € im Monat.
(7) Die Mitglieder der Ortsteilvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ortsteilvertretung ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 €.

§ 8
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen sowie andere gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen der Gemeinde Warnow, soweit es sich nicht um solche nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über den Button „Ortsrecht“ auf der Homepage des Amtes Bützow-Land unter www.buetzow.de öffentlich bekannt gemacht. Unter Stadt Bützow, Am Markt 1, 18246 Bützow,

kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde liegen am Verwaltungssitz unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden bereitgehalten. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
(2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Bützow-Land, dem Bützower Landkurier.
(3) Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich, jeweils zum ersten Mittwoch eines jeden Monats. Das amtliche Bekanntmachungsblatt kann als Einzelexemplar bei der Verwaltung der geschäftsführenden Gemeinde des Amtes Bützow-Land, der Stadt Bützow, im Rathaus, Markt 1, 18246 Bützow, kostenlos bezogen werden. Der Einzelbezug ist in der Poststelle des Rathauses während der Dienststunden möglich. Der Bezug im Abonnement kann nach formloser Beantragung beim Fachbereich des Bürgermeisters der geschäftsführenden Gemeinde des Amtes Bützow-Land, der Stadt Bützow, gegen Erstattung der Versandkosten vereinbart werden. Im Übrigen wird das amtliche Bekanntmachungsblatt in alle Haushalte des Amtsbereiches verteilt. Die öffentliche Bekanntmachung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages des amtlichen Bekanntmachungsblattes.
(4) Die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen erfolgt im Rathaus der geschäftsführenden Gemeinde des Amtes Bützow-Land, der Stadt Bützow, während der Dienststunden. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken. Auf die Auslegung wird im amtlichen Bekanntmachungsblatt rechtzeitig hingewiesen. Die Bekanntmachung von Karten, Plänen oder Zeichnungen, die Bestandteil einer Satzung sind, ist mit der Bekanntmachung des Wortlautes der Satzung bewirkt.
(5) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich in:

Warnow	-	gegenüber Dorfstraße 32
Warnow	-	an der Turnhalle, Mühlenstraße 84
Schlockow	-	Dorfstraße 3
Buchenhof	-	gegenüber Dorfstraße 16
Klein Raden	-	Dorfplatz
Eickelberg	-	an der Bushaltestelle in der Dorfstraße
Eickhof	-	an der Bushaltestelle in der Dorfstraße
Lübzin	-	gegenüber Hauptstraße 11 (am See)
Diedrichshof	-	Bushaltestelle, gegenüber dem Haus Nr. 5
Rosenow	-	Witziner Straße (am Buswendeplatz)

(6) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 oder 2 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an der Bekanntmachungstafel zu veröffentlichen. Die Aushangsfrist beträgt 14 Tage, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandlos geworden ist.
(7) Einladungen zu Einwohnerversammlungen, den Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse und der Ortsteilvertretungen werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde gemäß Abs. 4 sieben Tage vorher öffentlich bekannt gemacht. Dringlichkeitssitzungen werden 3 Tage vorher öffentlich bekannt gemacht.

§ 9
In-Kraft-Treten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 20.08.2013 außer Kraft.

Warnow, den 18.03.2020

Bekanntmachungsvermerk:
Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Bekanntmachung der Gemeinde Warnow

Aufstellungsbeschluss zur Neufassung der Satzung der Gemeinde Warnow über die Klarstellung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Lübzin mit gleichzeitiger Aufhebung der Abrundungssatzung von 1999

Die Gemeindevertretung Warnow in ihrer Sitzung am 25.02.2020, im Beschluss Nr. WAR/0035/2020, die Aufstellung zur Neufassung der Satzung über die Klarstellung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Lübzin mit gleichzeitiger Aufhebung der Abrundungssatzung von 1999 beschlossen.

Die geltende Satzung liegt im Bereich der Flur 1 der Gemarkung Lübzin und umfasst diverse Flurstücke. Die vorgesehene Einbeziehung der Außenbereichsfläche betrifft die Flurstücke 361/3 (teilweise bereits im Geltungsbereich der Satzung) und 361/4 der Flur 1 in der Gemarkung Lübzin. Die Wohnbaufläche aus dem Flurstück 127 der Flur 1 wird teilweise in eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ umgewandelt.
Die Planänderung erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB.
Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB wird abgesehen. Für die Beteiligung der Öffentlichkeit ist die Auslegung nach § 3 Absatz 2 BauGB vorgesehen. Die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange soll nach § 4 Absatz 2 BauGB durchgeführt werden. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und der Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB wird ebenfalls abgesehen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.
Zusätzlich kann der Inhalt der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite https://www.buetzow.de eingesehen werden.

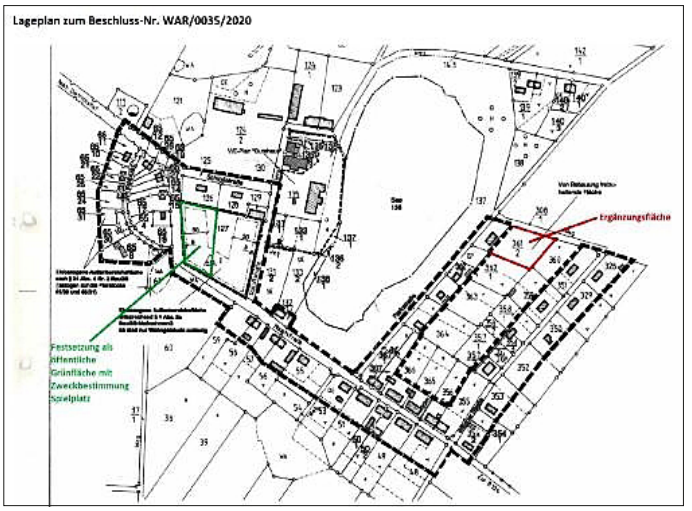

Warnow, den 01.04.2020

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Warnow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.08.2018 (GVOBl. M-V s. 388), sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntgabe vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 25.02.2020 folgende Satzung erlassen.

Artikel 1
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

§ 3 Abs. (3) erhält folgende Fassung:
Die Gebühr beträgt für 10.000 m²

Nutzungsart	Berechnungs-einheit (BE)
Wohnbaufläche, Industrie- und Gewerbefläche	4,50
Gemischt genutzte Flächen, Flächen mit besonderer funktionaler Prägung, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen	3,00
Acker-, Grün-, Garten- und Brachlandflächen, Friedhof	1,50
Waldflächen, stehende Gewässer	0,75
Fließgewässer	0,15

Artikel 2
Inkrafttreten

§ 7 erhält folgende Fassung:
(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Warnow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“ vom 18.10.2016 außer Kraft.

Warnow, den 26.02.2020

Anlage
Kalkulation der Gebühr

Kalkulation Beiträge Wasser- und Bodenverband Gemeinde Warnow für das Jahr 2020 für den Wasser- und Bodenverband „Mildenitz-Lübzer Elde“

Die Kalkulation erfolgt auf Grundlage des Beitragsbescheides des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“ vom 30.01.2020 für das Jahr 2020.

Die Gebühr besteht aus zwei Teilen und wird auf eine noch zu erklärende Beitragseinheit (BE) bezogen:
1. der Gebühr für die allgemeine Gewässerunterhaltung und
2. dem Verwaltungskostenanteil.

Je Beitragseinheit ergibt sich für 2020 ein Betrag von 9,35 €.

Erläuterung zu 1.: Hier handelt es sich um den vom Wasser- und Bodenverband „Mildenitz - Lübzer Elde“ im Bescheid festgelegten Beitragssatz von 8,50 € je BE (siehe Bescheid vom WBV „Mildenitz-Lübzer Elde“ vom 30.01.2020 für das Jahr 2020 mit 2.663,13 BE.

Erläuterungen zu 2.: Hier wird ein pauschaler Verwaltungskostenzuschlag von 10 % auf den Beitrag des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“ erhoben.

Erläuterungen zu Beitragseinheiten (BE):
Die Berechnung der BE ist identisch mit der des WBV. Die Beitragseinheit berechnet sich immer ausgehend von einer Fläche und wird für Bescheidzwecke m²-genau für jede Nutzungsart eines jeden Grundstücks errechnet. Diese Fläche wird zunächst immer mit einem der Beitragsklasse entsprechenden Faktor multipliziert (hier: 1,5). Die Beitragsklasse wiederum ist abhängig von der zu unterhaltenden Grabenlänge in der Gemeinde bezogen auf einen Hektar (hier 12,23 m/ha). Je nach Nutzungsart kann diese Fläche mit einem Zu- oder Abschlag belegt oder ohne nutzungsartabhängigen Zu- oder Abschlag sein.

Nutzungsart		Zu-/Abschlag
a)	Wohnbaufläche, Industrie- und Gewerbefläche	200 % Zuschlag
b)	gemischt genutzte Flächen, Flächen mit besonderer funktionaler Prägung, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen	100 % Zuschlag
c)	Acker-, Grün-, Garten- und Brachlandflächen, Friedhof	ohne Zu- und Abschläge
d)	Waldflächen, stehende Gewässer	50 % Abschlag
e)	Fließgewässer	90 % Abschlag

Beispiel: 1 ha Wohnbaufläche (Nutzungsart Nr. a))
= 1 ha * 1,5 (Faktor entsprechend Beitragsklasse 2) * 3,0 (200%-iger Aufschlag) = 4,50 BE

Beispiel: 1 ha gemischt genutzte Fläche (Nutzungsart Nr. b))
= 1 ha * 1,5 (Faktor entsprechend Beitragsklasse 2) * 2,0 (100%-iger Aufschlag) = 3,00 BE

Beispiel: 1 ha Landwirtschaftliche Fläche (Nutzungsart Nr. c))
= 1 ha * 1,5 (Faktor entsprechend Beitragsklasse 2) * 1,0 (ohne Zu-und Abschlag) = 1,50 BE

Beispiel: 1 ha Waldflächen, stehende Gewässer (Nutzungsart Nr. d))
= 1 ha * 1,5 (Faktor entsprechend Beitragsklasse 2) * 0,5 (50%-iger Abschlag) = 0,75 BE

Beispiel: 1 ha Fließgewässer (Nutzungsart Nr. e))
= 1 ha * 1,5 (Faktor entsprechend Beitragsklasse 2) * 0,1 (90%-iger Abschlag) = 0,15 BE

Bekanntmachung

Hiermit wird die vorstehende Satzung öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.
Gemäß § 48 Abs. 3 der KV M-V wird darauf hingewiesen, dass jeder Einsicht in die Satzung und ihre Anlagen nehmen kann.

Bützow, den 01.04.2020

Weitere amtliche Mitteilungen

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg
- Flurneuordnungsbehörde -

Az: 30a/5433.3-72-31293

Flurneuordnungsverfahren „Bölkow-Matersen“
Gemeinden: Satow, Ziesendorf
Landkreis: Rostock

Öffentliche Bekanntmachung

2. Beschluss zur Änderung des Flurneuordnungsgebietes

Im Flurneuordnungsverfahren „Bölkow-Matersen“, Landkreis Rostock ergeht gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen folgender Beschluss:

I.

Das Flurneuordnungsgebiet wird durch Ausschluss der folgenden Flächen geändert:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Satow	**Hohen Luckow**	**1**	**2/14, 2/16**
Ziesendorf	**Ziesendorf**	**1**	**121/5**
Ziesendorf	**Nienhusen**	**1**	**76/6**
Ziesendorf	**Fahrenholz**	**3**	**80/7**

Das Ausschlussgebiet umfasst ca. **58 ha**.

Das Verfahrensgebiet umfasst nunmehr ca. **2.051 ha**. Das ausgeschlossene Flurneuordnungsgebiet ist auf der mit diesem Beschluss verbundenen Gebietskarte gekennzeichnet.
Die genaue Abgrenzung nach Flurstücken kann beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Dienststelle Bützow, in einem Zeitraum von zwei Wochen, gerechnet vom ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung, zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

II.

Begründung

Durch die vermessungstechnische Festlegung der Verfahrensgebietsgrenzen im Flurneuordnungsverfahren „Bölkow-Matersen“ wurde der Ausschluss der aufgeführten Flurstücke notwendig, da diese außerhalb des zu bearbeitenden Verfahrensgebietes liegen und eine Eigentumsregelung nicht notwendig ist.
Daher werden die o. g. Flurstücke aus dem Verfahren ausgeschlossen.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Sitz Rostock oder dessen Außenstelle, Sitz Bützow, erhoben werden.

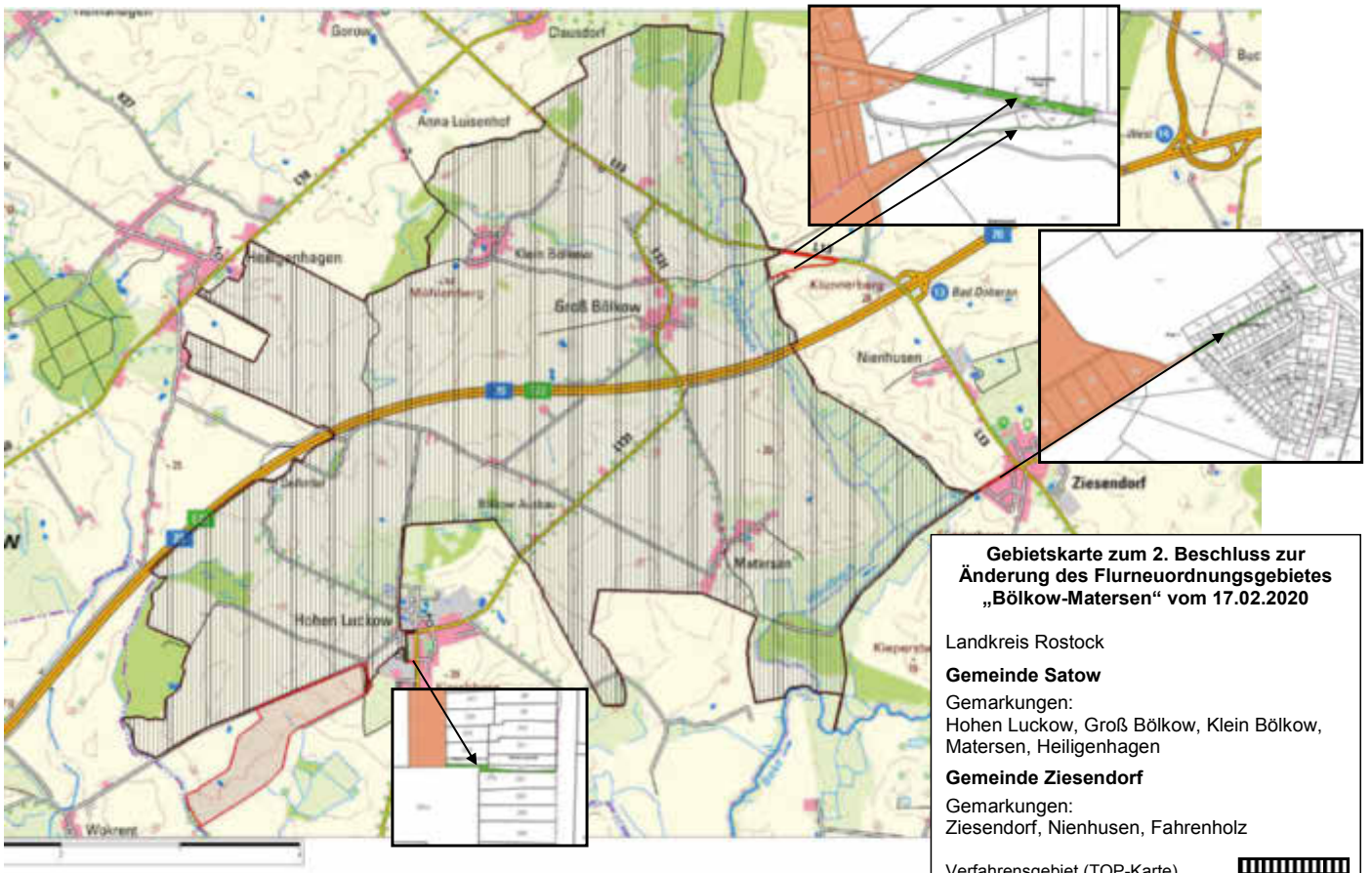

Gebietskarte zum 2. Beschluss zur Änderung des Flurneuordnungsgebietes „Bölkow-Matersen“ vom 17.02.2020

Landkreis Rostock

Gemeinde Satow

Gemarkungen:
Hohen Luckow, Groß Bölkow, Klein Bölkow, Matersen, Heiligenhagen

Gemeinde Ziesendorf

Gemarkungen:
Ziesendorf, Nienhusen, Fahrenholz

Verfahrensgebiet (TOP-Karte)
Verfahrensgebiet (Flurkartenauszug)

Ausschlussgebiet (TOP-Karte)
Ausschlussgebiet (Flurkartenauszug)

Maßstab ca. 1:47.000

Vermessungsstelle (Stelle nach § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V)
Landkreis Rostock
Der Landrat
Kataster- und Vermessungsamt
als untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde

Vermessungsobjekt:

Gemeinde:	Zepelin
Gemarkung:	Zepelin
Flur:	2
Flurstücke:	227 - 228
Lage:	Hauptstr. 36, 37

Ortsübliche Bekanntmachung der Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin

Für das oben angegebene Vermessungsobjekt wird ein Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren nach dem Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713) das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 193, 204) geändert worden ist, durchgeführt.
Gemäß § 31 Absatz 3 GeoVermG M-V wird den Beteiligten, denen die Grenzfeststellung und Abmarkung nicht im Grenztermin oder schriftlich bekanntgegeben wurde, die Grenzfeststellung und Abmarkung durch Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin bekannt gegeben.
Die Offenlegung erfolgt in den Geschäftsräumen der Vermessungsstelle (Stelle nach § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V)

Landkreis Rostock, Der Landrat, Kataster- und Vermessungsamt, August-Bebel-Straße 3, 18209 Bad Doberan
Name und Anschrift der Stelle nach § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V

während der Geschäftszeiten:
Dienstag: 08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
Donnerstag: 08:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr
und nach Vereinbarung

in der Zeit **vom 20. April 2020 bis zum 19. Mai 2020**

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Grenzfeststellung und Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Rostock - Der Landrat - Kataster- und Vermessungsamt, August-Bebel-Str. 3, 18209 Bad Doberan oder jeder anderen Dienststelle des Landkreises Rostock, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.
Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Grenzfeststellung und Abmarkung als richtig bestätigt.

Bekanntmachung

Vorbereitung der Planung für das Vorhaben:

BAB A 20 Fehlstelle bei Kröpelin (KM 106,5)

Dulden von Vorarbeiten auf den Grundstücken

Die Straßenbauverwaltung beabsichtigt, in der Gemeinde Jürgenshagen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Erhöhung der Verkehrssicherheit das o.a. Bauvorhaben durchzuführen. Um die Planung vorbereiten zu können, müssen auf verschiedenen

Grundstücken in der Zeit **vom 4. Mai 2020 bis zum 30. November 2020** Vorarbeiten durchgeführt werden, und zwar:

Baugrunduntersuchungen in einem Korridor beidseitig der Autobahn von jeweils 30m (gemessen von der jeweils äußeren befestigten Fahrbahnkante) im Bereich von Autobahnkilometer 104+000 bis 108+000.

Folgende Grundstücke sind betroffen:

Gemarkung Jürgenshagen, Flur 1 und Flur 2
Gemarkung Wokrent, Flur 3 und Flur 4
Gemarkung Radegast, Flur 3

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, sind die betroffenen Grundstückseigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten nach § 16a Bundesfernstraßengesetz (FStrG) verpflichtet, sie zu dulden. Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden. Etwaige durch diese Vorarbeiten entstehende unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt. Die betroffenen Eigentümer oder Nutzungsberechtigten wenden sich bitte unmittelbar nach Bekanntwerden des eigetretenen Schadens an das Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg - Vorpommern, Abteilung Autobahn in Güstrow (Tel. 03843 2755)

Sollte eine Einigung über ein Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt das Innenministerium Mecklenburg - Vorpommern auf Antrag der Straßenbaubehörde die Entschädigung fest.

Durch diese Vorarbeiten wird nicht über Zulassung und Ausführung des geplanten Straßenbauvorhabens entschieden.

Rechtsbehelfsbelehrung (nach Landesrecht):
Lehnt der Pflichtige die Vorarbeiten weiterhin ab, kann die Weigerung nach Vollziehbarkeit des Verwaltungaktes als Ordnungswidrigkeit geahndet werden (§ 23 Abs. 1 Nr. 13 FStrG). Für die zwangsweise Durchsetzung der Vorarbeiten sind die Vollstreckungsgesetzte der Länder maßgebend.

Widersprüche sind an das Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg - Vorpommern, Abteilung Autobahn, Krakower Chaussee 2a, 18273 Güstrow/OT Klueß innerhalb von 15 Tagen zu richten.

Im Auftrag

Claudia Krämer

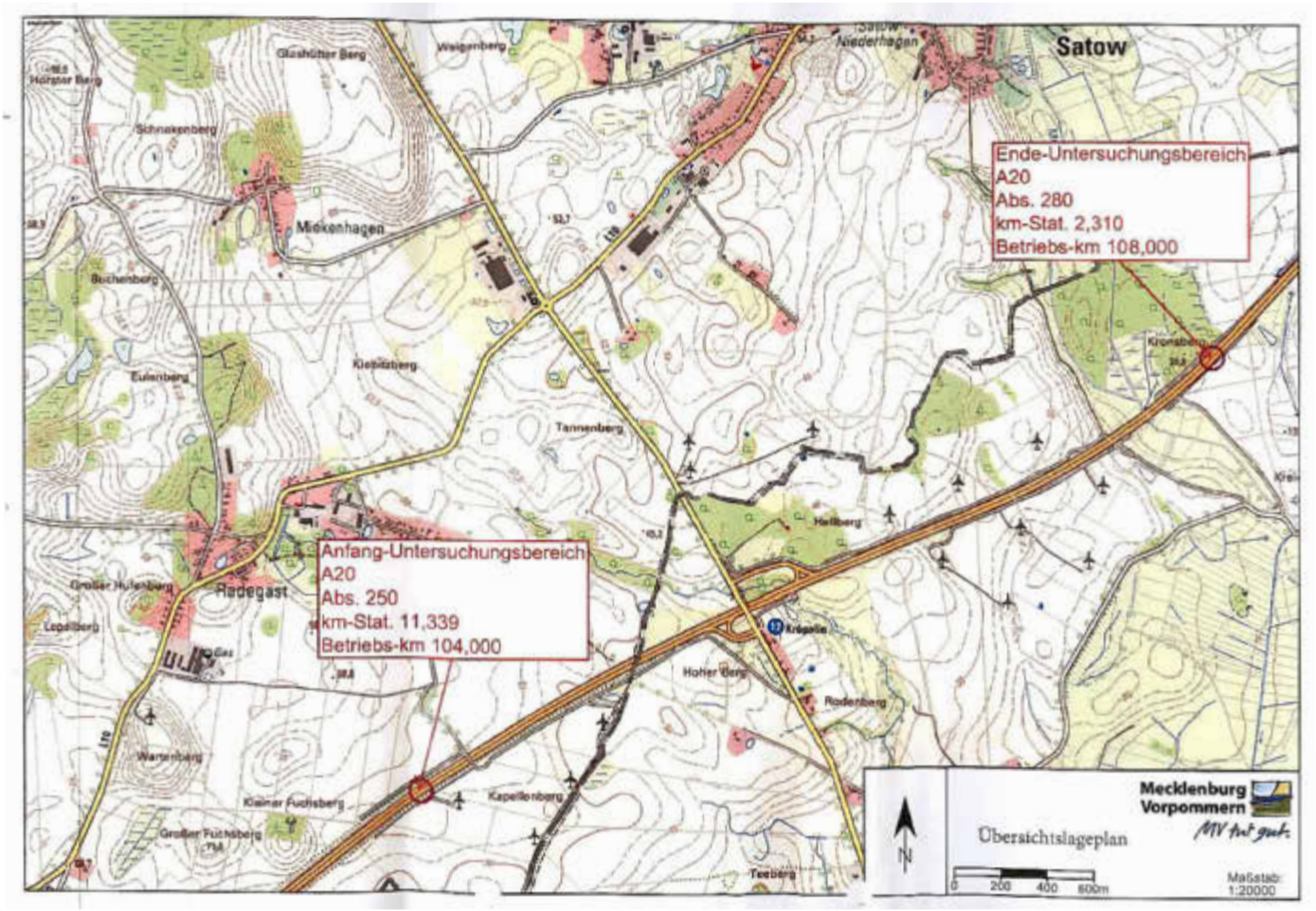

Hinweis zu Zwangsversteigerungen

Die vom Amtsgericht Güstrow festgelegten Termine für Zwangsversteigerungen von Immobilien werden auf nachfolgenden Internetportalen veröffentlicht: www.zvg.com, www.immobilienpool.de und www.versteigerungspool.de
Interessierte können hier umfangreiche Informationen zu den einzelnen Objekten erhalten.

- Ende der amtlichen Bekanntmachungen -

Impressum Amtsblatt

Amt Bützow-Land, Körperschaft des öffentlichen Rechts, der Amtsvorsteher, Am Markt 1, 18246 Bützow
Tel.: 038461 50-0, Fax: 038461 50-100,
E-Mail: verwaltung@buetzow.de

Das Amtsblatt für das Amt Bützow-Land ist das amtliche Verkündungsblatt für die Gemeinden Baumgarten, Bernitt, Dreetz, Jürgenshagen, Klein Belitz, Penzin, Rühn, Steinhagen, Tarnow, Warnow, Zepelin, die Stadt Bützow und das Amt Bützow-Land.

Verantwortlicher Redakteur für den amtlichen Bekanntmachungsteil:
Christian Grüschow (Bürgermeister)

Bezugsmöglichkeiten:
Das Amtsblatt für das Amt Bützow-Land erscheint jeden ersten Mittwoch im Monat (Ausnahme: bei Feiertagen jeweils am folgenden Werktag) und wird an alle erreichbaren Haushalte im Amtsgebiet verteilt. Das Amtsblatt kann einzeln oder im Abonnement bei der Stadt Bützow bezogen werden. Der Einzelbezug ist in der Poststelle des Rathauses, Am Markt 1 in Bützow kostenlos möglich. Der Bezug im Abonnement ist nach schriftlicher, formloser Beantragung bei der Stadt Bützow, PF 1251, 18242 Bützow, gegen Erstattung der aktuell geltenden Versandkosten, möglich.

Des Weiteren steht das Amtsblatt zum Erscheinungstag auf der Internetseite *www.buetzow.de* zum Download bereit und kann dort barrierefrei sowie als E-Book gelesen werden.

Das Amt Bützow-Land gratuliert

Altersjubilare April 2020

70. Jubiläum

Herrn Dahl, Volker	Steinhagen OT Neuendorf	01.05.
Herrn Jochens, Klaus-Dieter	Bützow	07.04.
Frau Helmich, Anneliesa	Bützow	05.05.
Herrn Kehr, Ditmar	Bützow	17.04.
Herrn Schreiber, Peter	Bützow	18.04.
Herrn Bacher, Ulrich	Penzin	26.04.
Frau Kratzsch, Traute	Baumgarten OT Katelbogen	09.04.
Frau Schulz, Silvia	Bernitt OT Göllin	24.04.
Herrn Kosmalla, Frank	Bützow	27.04.
Frau Potschantek, Erika	Bernitt OT Schlemmin	03.04.
Herrn Krüger, Horst	Bützow	27.04.
Herrn Niebuhr, Heinz	Bützow	28.04.
Frau Nippa, Karin	Bützow	30.04.
Herrn Ohm, Wolfgang	Steinhagen	26.04.
Herrn Burkschat, Jürgen	Warnow	15.04.
Frau Koch, Ilse	Bützow	21.04.
Herrn Müller, Karl-Heinz	Bützow	05.05.
Frau Tkaczick, Sabine	Jürgenshagen	05.04.

75. Jubiläum

Frau Pukowski, Helga	Bützow	16.04.
Herrn Saß, Jürgen	Jürgenshagen	06.05.
Frau Rutenbeck, Karin	Tarnow	01.04.
Herrn Jacobs, Alfred	Bützow	26.04.
Herrn Schliebener, Werner	Bernitt OT Schlemmin	15.04.
Frau Köpke, Ursula	Tarnow OT Zernin	14.04.
Frau Appelt, Hannelore	Bützow	07.04.
Frau Mohrahrend, Christine	Rühn	05.04.
Herrn Lüth, Hartmut	Bützow	05.05.
Herrn Baade, Rickert	Warnow	07.04.
Herrn Kallmeyer, Konrad	Bützow OT Parkow	04.05.
Frau Ahrens, Karin	Bützow	15.04.
Frau Brott, Marlies	Bützow	01.05.

80. Jubiläum

Herrn Truschke, Eduard	Dreetz OT Zibühl	06.04.
Frau Krüger, Margarete	Warnow	14.04.
Herrn Krone, Peter	Bützow	25.04.
Herrn Luchs, Dieter	Bützow	10.04.
Frau Ulrich, Ida	Tarnow OT Grünenhagen	04.04.
Frau Pingel, Brigitte	Klein Belitz OT Passin	21.04.
Frau Tolzin, Helga	Bützow	06.04.
Herrn Becker, Horst	Bützow	11.04.
Frau Leitzke, Christel	Bützow	03.04.
Frau Knoll, Renate	Jürgenshagen OT Klein Sien	19.04.
Herrn Dobke, Günter	Rühn	01.04.
Frau Holeczko, Marie-Luise	Bützow	01.04.
Herrn Kreuziger, Günter	Bützow	06.05.
Frau Hahn, Renate	Bützow	03.04.
Herrn Dr. Kny, Ingo	Bützow	06.04.
Frau Michels, Gisela	Bützow	06.05.
Frau Ahrens, Inge	Bützow	06.05.
Frau Meyer, Christa	Baumgarten	07.04.
Frau Schwenn, Grete	Bützow	01.04.
Frau Will, Sigrid	Bützow	25.04.
Frau Engelberg, Elvira	Bützow OT Wolken	15.04.
Frau Ammon, Emma	Warnow	04.04.

85. Jubiläum

Frau Köhn, Elisabeth	Jürgenshagen	06.04.
Herrn Brock, Lothar	Baumgarten OT Qualitz	05.04.
Frau Müller, Uta	Bützow	27.04.
Herrn Dr. Deisting, Horst	Bützow	29.04.
Frau Grube, Ingrid	Klein Belitz	09.04.
Frau Steinweg, Edeltraut	Bernitt	06.04.
Herrn Schäufele, Adolf	Steinhagen	23.04.
Frau Pauer, Charlotte	Bützow	14.04.
Frau Philipp, Margot	Bützow	10.04.
Frau Krause, Eva-Maria	Warnow OT Rosenow	23.04.
Frau Matzmohr, Käte	Bützow	21.04.
Herrn Wolff, Martin	Bützow	16.04.

90. Jubiläum

Herrn Krause, Ulrich	Bützow	08.04.
Frau Sill, Ilse	Zepelin	05.05.
Frau Höhn, Gerda	Bützow	21.04.
Frau Krugmann, Elfriede	Tarnow	06.04.
Herrn Schubert, Karl-Heinz	Bützow	15.04.
Frau Sieber, Anneliese	Bützow	03.04.
Frau Stender, Hannelore	Bützow	10.04.
Frau Peters, Irmgard	Bützow	06.04.

105. Jubiläum

Frau Ahrens, Christel	Bützow	15.04.

Gedicht von Heinz Niebuhr

Lebenskreis

Wir kommen als Kinder auf diese Welt
und dürfen ein wenig verweilen.
Wir suchen die Hand, die hilfreich uns hält
beim Gehen, beim Suchen, beim Teilen.

Jedoch, die Jahre, sie ziehen ins Land
und nun sind es wir, die jetzt geben.
Nun reichen wir uns're helfende Hand
beim Gehen, beim Suchen, beim Leben.

Doch schnell eilt die Zeit, dem Ziel zugewandt,
sie stellt schon erneut ihre Weichen.
Und wieder suchen wir nach einer Hand,
nur hoffend, sie wird uns erreichen.

So danken wir still, wenn sie uns noch hält,
es ist nun die Zeit, zu verstehen.
Wir kommen als Kinder auf diese Welt,
und werden als Kinder einst gehen.

Heinz Niebuhr, Bützow

Nachrichten aus den Gemeinden, der Stadt Bützow und dem Amt Bützow-Land

„Basketball macht Schule“ in Bützow

© *Tobias Hahn*

Wer kennt die SEAWOLVES nicht? Basketball ist hipp und angesagt und viele Kinder und Jugendliche wollen diesen Sport erlernen. Das Projekt „Basketball macht Schule“ des EBC Rostock e. V. (Erster-Basketball-Club Rostock) macht es möglich.
Bereits an 34 Grundschulen und weiterführenden Schulen haben über 700 Kinder und Jugendliche die Möglichkeit, die Grundelemente des Basketballs zu erlernen und an den Turnieren der „Basketball macht Schule“ Grundschulliga teilzunehmen. Auch in Bützow gibt es dieses Angebot für Kinder der Klassen 1 bis 4 freitags 13:00 Uhr in der Sporthalle am Rühner Landweg.
Neuerdings unterstützt das Güstrower Unternehmen Autohaus Mitte GmbH als Silber-Partner den EBC Rostock e. V. Mit der Förderung des Projekts „Basketball macht Schule“ möchte Unternehmer Steffen Möller ein Teil von etwas Größerem werden, um den Basketballsport im Norden von Mecklenburg-Vorpommern noch mehr zu bewegen.
Ansprechpartner für das Projekt „Basketball macht Schule“ ist der EBC Rostock e. V.

Herrn Jörg Siangchin
joerg.siangchin@ebcrostock.de
Weitere Informationen erhalten Sie unter: www.ebcrostock.de

Viele Highlights im Winter für die pädagogische Tagesgruppe in Bützow

Obwohl der Winter in diesen Ferien seinem Namen keinesfalls alle Ehre machte, ließen sich die Kinder und Erzieher der pädagogischen Tagesgruppe der VS Kinder- und Jugendhilfe Region Rostock gGmbH den Spaß und die gute Laune nicht verderben. Wieder einmal standen viele Höhepunkte auf dem Ferienplan, welche die Kinder überraschten und zum Staunen brachten. Angefangen von einem Besuch in der „Traumfabrik“ (Kino), Essen bei McDonalds, Duell auf der Kegelbahn, der Empfang des Polizeihauptmeisters Karsten Hamann und den Besuch des Rostocker Zoos mit seinen „Geheimnisvollen Lichterwelten“ und anschließender Übernachtungsparty in den Räumen der Tagesgruppe. Alle Unternehmungen begeisterten die Kinder.
Besonders aufmerksam waren die Kinder bei dem Besuch eines „echten“ Polizisten, Herrn Hamann. In den interessant gestalteten und abwechslungsreichen zwei Stunden hat Herr Hamann das Wissen der Kinder bezüglich des Verhaltens im Straßenverkehr getestet, sie spielerisch aktiv werden lassen und viele offene Fragen beantwortet. Alle Kids waren begeistert und nach den ca. zwei kurzweiligen Stunden um einiges schlauer!

v. l. n. r. Frau Wagner, Frau Jacobs, Lucas, Leon, Fabian, Thore

Herr Hamann & Leon lesen Verkehrszeichen

v. l. n. r. Herr Hamann, Thore, Fabian, Lucas, Leon

Frau Besemer, Laurena, Thore, Lucas, Paul, Fabian, Leon, Frau Wagner

Hinweise zu Veranstaltungen in Bützow und im Amt Bützow-Land

Aktuell keine Veranstaltungen

Bitte haben Sie Verständnis, dass wir bis auf Weiteres keine Veranstaltungen in Planung veröffentlichen. Bei Fragen steht Ihnen Stefanie Höter unter 038461 50-114 oder stefanie.hoeter@buetzow.de gern zur Verfügung.

Hinweise aus dem Krummen Haus

Im Zuge der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Virusverbreitung ist das Krumme Haus: Museum/Bibliothek, entsprechend des Beschlusses der Landesregierung, bis vorerst 19. April 2020 geschlossen.

Alle derzeit ausgeliehenen Medien werden bis zum 15. Mai 2020 verlängert. Alle in den kommenden Wochen auslaufenden Nutzerkarten werden ohne anfallende Gebühren bis zum 15. Mai 2020 verlängert. Sie erreichen uns für Rückfragen telefonisch unter 038461 66915 oder 4051 oder per E-Mail an krummes-haus@buetzow.de.

Die Onleihe MV bleibt als Möglichkeit für E-Books, Hörbücher und Hörspiele zur Ausleihe erhalten. Wenn Sie dies noch nicht kennen und in der Schließzeit nutzen möchten, beraten wir Sie gerne am Telefon.

Aktuelle Informationen erhalten Sie unter www.buetzow.de und auf unserer Homepage www.krummes-haus-buetzow.de

Wir hoffen, Ihnen bald wieder zur Verfügung stehen zu können!

Bleiben Sie gesund!

Ihr Krummes Haus-Team

Hinweise aus dem Projekt Heimat lost and found

HEIMAT lost and found

„Heimat - lost and found“ Geschichten vom Weggehen, Ankommen und Hierbleiben

Die Kulturstiftung des Bundes fördert im Fonds Stadtgefährten das generationsübergreifende, interaktive Museumsprojekt gemeinsam mit dem Bützower Heimatmuseum und dem Projektpartner PferdemarktQuartier e. V.
Andrea Theis als künstlerische Leiterin verantwortet das Projekt und forscht in Bützow nach der Bedeutung von Heimat.
Heimat verschwindet, ist verloren gegangen. Manch einer hat mehrere Heimaten. Flucht und Vertreibung, der Zusammenbruch der DDR, der Zerfall der Arbeitskollektive und die Migration wirken bis heute nach, verändern den Blickwinkel auf Heimat und stellen die Frage: „Was bedeutet Heimat?“

Vorerst keine Veranstaltungen von „Heimat - lost and found“

Aufgrund der aktuellen Lage hinsichtlich der Ausbreitung des Corona-Virus und der damit verbundenen Vorgaben und Empfehlungen sagen wir alle geplanten Veranstaltungen des Projektes „Heimat - lost and found“ bis auf weiteres ab.
Dies betrifft die Proben des „1. Bützower Sprechchores“, die Fahnenworkshops und die Beforschung der VEB Möbelwerke „Ernst Mundt“ unter dem Titel „Heimat im Betrieb“. Das Krumme Haus bleibt geschlossen.
Über die weitere Entwicklung informieren wir Sie über die Website der Stadt Bützow, Facebook, die lokale Presse und die Mailings des Krummen Hauses. Nach wie vor bin ich telefonisch unter der Nummer 038461 50228 oder per E-Mail unter andrea.theis@buetzow.de für Sie erreichbar.
Bleiben Sie gesund!

Ihre Andrea Theis

Kirchliche Nachrichten

Verboten sind jegliche Zusammenkünfte jedweder Glaubensgemeinschaften in Kirchen, Moscheen, Synagogen, Kapellen und anderswo. Nicht verboten ist aber die telefonische Seelsorge!

St. Antonius Bützow

Kirchennachrichten April 2020

Bahnhofstr. 34
18246 Bützow
Pfarrer Tobias Sellenschlo
Tel.: 038461 2958
www.katholisch-mv.de

Ev.-luth. Kirchengemeinde Bützow

Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Bützow in den Bereichen Bützow, Baumgarten und Tarnow teilt mit, dass – entsprechend des Erlasses unserer Landesregierung zur Eindämmung des Corona-Virus und den Empfehlungen der Nordkirche – bis einschließlich 19.04.2020 keine kirchlichen Veranstaltungen und Versammlungen stattfinden werden.
Die Kirchengemeinde wird über öffentliche **Aushänge** informieren. Für alle Gemeindeglieder ist ein außerordentlicher **Informationsbrief** geplant, der alle Haushalte in den kommenden Tagen erreichen wird. Ein weiterer Brief soll vor Ostern herausgegeben werden.

Als Mitarbeitende der Kirchengemeinde ist es uns wichtig, in diesen Tagen mit Ihnen in Verbindung zu bleiben:
Pastorin Levetzow / Gemeindebüro Bützow: 038461 2888
(Ein öffentlicher Zugang zum Gemeindehaus ist derzeit nicht möglich.)
Pastor Fiedler / Bereich Baumgarten und Tarnow: 03462 22223
Kantorin Ute Kubeler: 038461 68980
Gemeindepädagogin Franziska Ehlert: 0151 23288923
Friedhofsverwaltung Matthias Knappe: 038461 2629
In Verbundenheit und im Vertrauen auf die tragenden und tröstenden Kräfte, und darauf, dass Gott aus jeder Krise etwas Neues schafft, grüßen Sie im Namen der Gemeinde herzlich,

Pastorin Levetzow und Pastor Fiedler

„Denn Gott hat uns nicht einen Geist der Ängstlichkeit gegeben, sondern den Geist der Kraft, der Liebe und der Besonnenheit."
(1. Tim. 1,7)

Für alle Kinder, die sich jetzt zu Hause tummeln (und vielleicht auch langweilen), hat unsere Gemeindepädagogin Frau Ehlert eine Geschichte auf Youtube vorbereitet. Einfach den Code mit dem Handy scannen – und los geht's!

Aktuelle Informationen aus dem Evangelischen Kirchenkreis Mecklenburg und der Nordkirche finden Sie unter: www.kirche-mv.de/corona.html

Ev. Freikirchliche Gemeinde Bützow

Aus der Evangelisch - freikirchlichen Gemeinde Bützow, Bahnhofstrasse 24a
http://www.baptisten-buetzow.de
Ansprechpartner: Nils Lübbe
Kühlungsborner Str. 44
18246 Bützow
Tel.: 038461 67709

Kirchengemeinden Bernitt und Neukirchen

Aktuelle Bekanntmachung

Wegen der Corona-Krise werden auch in den Kirchengemeinden Neukirchen und Bernitt vorläufig keine Veranstaltungen und Gottesdienste stattfinden.

Sie können in diesen Wochen in allen Angelegenheiten gern bei Pastorin Gudrun Schmiedeberg in Neukirchen anrufen. Täglich von 8:00 bis 10:00 Uhr will sie auf jeden Fall telefonisch erreichbar sein unter: 038466 20209.
Auch der Kontakt per E-Mail ist natürlich weiterhin möglich: neukirchen@elkm.de.
Sie können sich aber auch telefonisch oder per E-Mail an Gemeindepädagoge Anatolij Derksen im Pfarrhaus Bernitt wenden: bernitt@elkm.de; Tel.: 038464 20227 oder per Instagram mit ihm Kontakt aufnehmen: instagram#knotenpunktbernitt.
Zu unseren geplanten Gottesdienstzeiten werden unsere Kirchenglocken läuten.
Auch wenn wir dann zu Hause bleiben müssen, können wir uns im Gebet miteinander und mit Gottes Kraft verbinden. Außerdem gibt es in vielen unserer Dörfer Menschen, die sich bereiterklären, Hilfsbedürftige im Alltag praktisch zu unterstützen. Wer Hilfe benötigt und wer Hilfe anbieten kann, kann gern in einem der beiden Pfarrhäuser anrufen. Wir vermitteln und helfen gern.
Auch wir beteiligen uns in unseren Kirchengemeinden, Dörfern und Häusern an der **Aktion „Licht der Hoffnung"**

Unter dem Motto „Wir halten uns fern und sind füreinander da - Licht der Hoffnung!" laden wir alle Menschen **dazu ein,**
allabendlich um 19:00 Uhr zu Hause eine Kerze oder ein Licht ins (offene) Fenster zu stellen und ein Gebet, beispielsweise das Vaterunser, zu sprechen.
Wir sind uns nahe, trotz des Abstands, den wir derzeit zum Schutz unserer Mitmenschen wahren müssen.

Evangelisch-reformierte Kirche in Mecklenburg-Bützow

Liebe Gemeindeglieder und Freunde der Gemeinde!

Unsere Gottesdienste feiern wir normalerweise turnusgemäß vierzehntägig sonn- und feiertags um 15:00 Uhr, wenn nicht anders angegeben im Evangelisch-reformierten Gemeindehaus, Pfaffenstraße 11, in Bützow.
Leider jedoch werden die Gottesdienste und Veranstaltungen voraussichtlich bis Mitte April 2020 nicht stattfinden.
Wir folgen damit der dringenden Empfehlung unserer Landeskirche (www.reformiert.de), um die Verbreitung des Corona-Virus zu vermeiden.
Wie wir es mit den Gottesdiensten an Karfreitag und Ostern handhaben, entnehmen Sie bitte der Presse oder fragen Sie bei den Presbytern oder im Pfarramt nach.
Wir bitten um Verständnis für diese Entscheidung.
Dass wir ausgerechnet in einer Zeit, in der man Gesellschaft und Nähe suchen möchte, eben darauf verzichten müssen, ist sehr schade. Doch es gibt zum Beispiel E-Mail-Programme und das gute alte Telefon. Wir freuen uns, wenn wir in Kontakt bleiben. Die Adressen stehen im Gemeindebrief, der in diesen Tagen ins Haus kommt.
Bleiben Sie alle gesund und behütet!

Herzliche Grüße, auch im Namen des Presbyteriums, Pastorin Christine Oberlin

So erreichen Sie uns:
Evangelisch-reformierte Kirche in Mecklenburg-Bützow
Pastorin Christine Oberlin, Pfaffenstraße 11, 18246 Bützow
Tel.: 038461 2831, Fax: 038461 67117
E-Mail: buetzow@reformiert.de

Fürsorge/Seelsorge/Beratungen

Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst

Bützow **116 117**

Der Anruf wird automatisch an den diensthabenden Arzt weitergeleitet.

Die Notdienstzeiten sind wie bisher wie folgt geregelt:

Montag:	19:00 - 07:00 Uhr des Folgetages
Dienstag:	19:00 - 07:00 Uhr des Folgetages
Mittwoch:	14:00 - 07:00 Uhr des Folgetages
Donnerstag:	19:00 - 07:00 Uhr des Folgetages
Freitag:	14:00 durchgehend bis Montag früh 07:00 Uhr.

An gesetzlichen Feiertagen ist ebenso ein 24-Stunden-Bereitschaftsdienst abgesichert.

Fürsorge/Seelsorge/Beratungen

Telefonseelsorge	
0800 1 11 01 11 0800 1 11 01 22	Probleme und Krisen, z.B. Probleme mit dem Partner, Mobbing in der Schule und am Arbeitsplatz, Arbeitsplatzverlust, Sucht, Krankheit, Einsamkeit, Sinnkrisen, spirituelle Fragen
Kinder- und Jugendtelefon	
116 111	Probleme von Kindern und Jugendlichen, Web-Sorgen, sexueller Missbrauch
Elterntelefon	
0800 1 11 05 50	Erziehungsfragen, Web-Sorgen, sexuelle Misshandlung der Kinder, alle Probleme von Eltern rund um ihre Kinder
Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“	
08000 116016	Bundesweites Beratungsangebot für von Gewalt betroffene Frauen, deren soziales Umfeld sowie Fachkräfte. Kostenlos, anonym, rund um die Uhr, an 365 Tagen im Jahr erreichbar.

Diakonie Güstrow

Beratung für Erziehende, Schwangere, Ehe-, Familien- und Lebensfragen

Beratungszentrum Rühner Landweg 25, 18246 Bützow
Telefon: 038461 9113-121
E-Mail: beratungszentrum@diakonie-guestrow.de

Sucht- und Drogenberatung (Außenstelle Güstrow)

Rühner Landweg 25, 18246 Bützow
Telefon: 03843 681862
E-Mail: suchtberatung-buetzow@diakonie-guestrow.de

Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung Bund

Bis auf Weiteres finden keine persönlichen Beratungstermine im Rathaus statt.

Angebot

von Rentenberater Herr Walter Wilk:

- telefonische Aufnahme von Rentenanträgen (Witwenrente, Altersrente)
- Weiterleitung der Anträge an die Deutsche Rentenversicherung Bund
- Herr Walter Wilk, Tel.: 0151 17222246